

Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz

Götz Frank*, Hartwin Kramer** und Tim Torsten Schwithal***

A. Ausgangsfrage: „Bologna“ – für Juristen?

Der Deutsche Juristen-Fakultätentag (DJFT) hat sich am 3. und 4. Juni 2010 in Hannover für eine pluralistische Juristenausbildung ausgesprochen.¹ Neben dem „klassischen“ Staatsexamens-Studium mit Vorbereitungsdienst (Referendariat) soll es auch grundständige juristische Studiengänge mit einem Bachelor- oder Master-Abschluss geben, um eine „qualitätswahrende“ Einbeziehung der Juristenausbildung in den Bologna-Prozess zu ermöglichen.²

Diese Entscheidung ist mit Blick auf die Studienvielfalt zu begrüßen. Hinsichtlich der „qualitätswahrenden“ Umsetzung sind allerdings einige Anmerkungen zu machen, denn für den DJFT soll der Zugang zu den klassischen juristischen Berufen auch in Zukunft davon abhängen, dass angehende Richter, Staatsanwälte, Verwaltungsbeamte und Rechtsanwälte eine staatliche Prüfung ablegen. Nur diese könne nach Ansicht des DJFT die Qualität der Juristenausbildung insbesondere im internationalen Vergleich gewährleisten.³ Juristische Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse sollen demgegenüber den Bedürfnissen von Gesellschaft und Wirtschaft nach Absolventen mit Rechtskenntnissen entsprechen, ohne den Zugang zu der klassischen juristischen Laufbahn zu ermöglichen.⁴

Vor dem Hintergrund der im Herbst 2009 auf breiter Basis erfolgten Diskussionen um erhebliche Defizite bei Bachelor- und Master-Studiengängen, die sich in den Bildungstreiks an deutschen Universitäten geäußert haben,⁵ wirkt diese Entscheidung

* Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank hat den Lehrstuhl für Öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität Oldenburg inne. Im Zuge der von ihm angestrebten Internationalisierung hat er die Hanse Law School mit aufgebaut und zwischenzeitlich auch geleitet.

** Dr. h.c. Hartwin Kramer, Präsident des Oberlandesgericht Oldenburg a.D. und ehemaliger Vorsitzender des Praxisbeirats der Hanse Law School hat das Studienprogramm lange Jahre begleitet und Impulse für eine europäische Juristenausbildung gegeben.

*** Dr. Tim Torsten Schwithal ist wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School in Oldenburg.

¹ Vgl. DJFT, Beschlüsse 2010/1, zuvor bereits 2007/1 und 2008/1 (<http://www.djft.de/>).

² Vgl. DJFT, Beschlüsse 2010/1. Hierzu auch Huber, Peter, ‚Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung‘, *ZRP* 2007, 188 (190); Schäfer, Carsten, ‚„Bologna“ in der Juristenausbildung? – Das Mannheimer Modell eines LL.B.-Studiengangs‘, *NJW* 2008, 2487.

³ Zur Juristenausbildung im Ausland vgl. Schöbel, Heino, ‚Blick über den Zaun – Aspekte der Juristenausbildung europäischer Nachbarstaaten‘, *BayVBl* 1991, 328 ff.; Reich, Norbert und Vanistendael, Frans, ‚Bologna und der Euro-Jurist. Wie kann die Juristenausbildung in Europa (wieder) wettbewerbsfähig werden?‘, *ZRP* 2002, 268 ff.; Hirte, Heribert und Mock, Sebastian, ‚Die Juristenausbildung in Europa vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses‘, *JuS* Beilage 12/05, 3 ff.; ‚Stephan, Hermann, ‚Bologna-Prozess und Juristenausbildung‘, *DÖV* 2007, 420 (422). Vgl. auch die Landesberichte des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung zum Bologna-Prozess der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung, Bologna-Bericht (2008), Teil 4. Zur Frage ‚Welche Maßnahmen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung empfehlen‘, Hassemer, Winfried; Kübler, Friedrich, ‚Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?‘, Gutachten E, 58. *DJT* 1990, 38 ff.

⁴ DJFT, Beschlüsse 2010/1.

⁵ Vgl. Fach, Wolfgang, ‚Nach dem Streik: Flasche und Geist‘, *FAZ* v. 6.1.2010.

zunächst als versöhnlicher Kompromiss. Allerdings nimmt er keine Stellung zu den auf breiter Front von Lehrenden wie Studierenden als ernüchternd oder gar ruinös empfundenen Folgen der bisherigen Reformbemühungen. Dies liegt daran, dass der Bolognaprozess die eher traditionell und konservativ verankerte Rechtswissenschaft bislang nur ansatzweise verändert hat, obwohl die Reformbedürftigkeit der deutschen Juristenausbildung nicht erst seit den letzten Studentenprotesten in Frage steht.⁶ Die Behauptung, dass die Reformdiskussion mit der Juristenausbildung unweigerlich verbunden ist, kann nicht von der Hand gewiesen werden.⁷ Sie hatte zuletzt zum „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11.7.2002 geführt.⁸

Insoweit stellt sich die Frage nach der tatsächlichen Vielfalt und Qualität der juristischen Ausbildungsangebote. Angesichts der Erfahrungen mit der Modularisierung traditioneller Studiengänge, der Diskussion um eine „Reform der Reform“ und dem allgemeinen bildungspolitischen Ärger ist das attraktive Ziel eines europäischen Hochschulraums fast in Vergessenheit geraten. Der gute Ruf „Bolognas“ als Keimzelle des europäischen Rechts⁹ scheint dabei gerade bei den Juristen Schaden genommen zu haben.¹⁰

⁶ Zu „Beharrungstendenzen“ Böckenförde, Ernst-Wolfgang, ‚Juristenausbildung – auf dem Weg ins Abseits?‘, *JZ* 1997, 317 (322); Goll, Ulrich, ‚Praxisintegrierte Juristenausbildung als Chance‘, *ZRP* 2000, 38 (44); vgl. auch Jeep, Jens, ‚Bologna: Stärken bewahren, Chancen nutzen‘, *JZ* 2006, 459 ff.; ders., ‚Der Bologna-Prozess und die deutsche Juristenausbildung: Warum die Sorge vor Bachelor und Master unberechtigt ist‘, *DÖV* 2007, 411; Kilian, Matthias, ‚Die Europäisierung des Hochschulraums‘, *JZ* 2006, 209 ff.; Katzenstein, Matthias, ‚Der Bologna-Prozess und die universitäre Juristenausbildung‘, *DÖV* 2006, 709 ff.; Kilger, Hartmut, ‚Juristenausbildung 2006 – nur Qualität sichert den Anwaltsberuf‘, *AnwBl* 2006, 1 ff.; Ranieri, Filippo, *Juristen für Europa* (LIT Verlag, Berlin, 2006); Stephan (Fn. 3), 420 ff.; Gilles, Peter und Fischer, Nikolaj, ‚Juristenausbildung 2003 – Anmerkungen zur neuesten Ausbildungsreform‘, *NJW* 2003, 707 ff.

⁷ „Ende der Reformen oder neuer Anfang?“ fragt Hans-Dieter Schwind, *DRiZ* 1981, 441; ähnlich Schlüchter, Ellen und Krüger, Jörg, ‚Zur (fälligen) Reform der Juristenausbildung‘, *Jura* 1998, 1; Reifner, Udo, ‚Juristenausbildungsdiskussion am Ende?‘, *ZRP* 1999, 43; Lühning, Nicolas, *Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995* (Peter Lang, Frankfurt a.M. u.a., 1997); Braun, Johann, ‚10 Antithesen zur Reform des juristischen Studiums‘, *ZRP* 1998, 41; Behrens, Fritz, ‚Empfiehl es sich, die Juristenausbildung nach Abschluss des Studiums neu zu regeln?‘, *NWVB* 1999, 81; Dauner-Lieb, Barbara, ‚Der Bologna-Prozess – endgültig kein Thema für die Juristenausbildung?‘, *AnwBl* 2006, 5.; Münch, Joachim, ‚Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung – Juristenausbildung im Systemumbruch‘, in: Münch, Joachim (Hrsg.), *Die neue Juristenausbildung* (Boorberg, Stuttgart, 2004), 5 (10); Seuß, Peter, ‚Juristenausbildung – Quo vadis?‘, *JA* 1996, 439 ff.; von Preuschen, Anabel, ‚Die Reform der Juristenausbildung – Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft‘, *JURACON Jahrbuch* 2008/9, 48 ff.; Tettinger, Peter, ‚Universitäre Juristenausbildung am Wirtschaftsstandort Deutschland‘, *NWVB* 1998, 337; Mertin, Herbert, ‚Die Reform der Juristenausbildung – eine „Reformatio in peius“‘, *RuP* 2000, 16 (21); Martinek, Michael, ‚Das Juristische Manifest‘, *ZRP* 1998, 201.

⁸ In Kraft seit dem 1.7.2003. Zur vorletzten Reformnovelle („Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung“) v. 20.11.1992 (BGBl. I, 1926) Birkmann, Andreas, ‚Praxisintegrierte Juristenausbildung als Gefahr‘, *ZRP* 2000, 234.

⁹ Keiser, Thorsten, ‚Der andere Bologna-Prozess: Ursprünge europäischer Juristenausbildung im Mittelalter‘, *Jura* 2009, 353 ff.; Fried, Johannes, *Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert – zur Sozialen Stellung gelehrter Juristen in Bologna und Modena* (Böhlau, Köln, 1974); Fögen, Marie Theres, ‚Modell und Mythos. Die Rechtsfakultäten von Konstantinopel, Neapel und Bologna im Mittelalter‘, *Rechtshistorisches Journal* 1996, 181 (198); Wieling, Hans, ‚Juristenausbildung im Mittelalter‘, in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 55; Konzen, Horst, ‚Bologna-Prozess und Juristenausbildung‘, *BDVR-Rundschreiben* 2010, 12; Hattenhauer, Christian, ‚Der Doktor – Ritter oder Schweinekastrierer?‘, *FAZ* v. 27.3.2008; Voßkuhle, Andreas, ‚Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland‘, *Rechtswissenschaft*, 2010, 326 f.

¹⁰ So Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 1 f.; Merk, Beate, ‚Impulsreferat‘, in: DJFT (Hrsg.), *Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland* (Boorberg, Stuttgart u.a., 2007), 16. Anders Konzen (Fn. 9), 12, für den die Umsetzung „aktuell noch kein ganz brisantes juristisches Thema“ ist.

Ursachen und Probleme der Ausbildungsreform sollen daher im Folgenden anhand der universitären Juristenausbildung untersucht werden.

I. Juristenausbildungsreform 2002

War die Juristenausbildung lange Zeit fast ausschließlich an den Bedürfnissen des Staates ausgerichtet,¹¹ sind die Rechtsfakultäten seit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes aufgerufen, die Rechtsberatung und damit die tatsächliche Arbeitsmarktsituation stärker zu berücksichtigen. Etwa 80 Prozent der Referendare finden nach dem zweiten Staatsexamen den Weg in die Anwaltschaft.¹² Die Kernpunkte der letzten Ausbildungsreform sind deshalb eine stärkere Orientierung am Anwaltsberuf, die Herausbildung von Schwerpunkten durch Aufteilung des Examens und Schlüsselqualifikationen durch zusätzliche neue Fächer.¹³

Die Herausbildung und Vertiefung von Schwerpunkten soll durch die nun vorgeschriebene Aufteilung des Examens in eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und eine staatliche Pflichtfachprüfung ermöglicht werden.¹⁴ Der Schwerpunktbereich geht in die Prüfungsgesamtnote im Verhältnis zum Pflichtbereich zu 30 Prozent ein und entspricht einem vertieften Wahlfach.¹⁵

¹¹ Hierzu Ebert, Ina, *Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen* (Duncker & Humblot, Berlin, 1995); Gilles/Fischer (Fn. 6), 707 ff.; Martinek (Fn. 7), 202; Kötz, Hein, 'Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung', *ZEuP* 1996, 565 (567); Kramer, Hartwin, 'Juristenausbildung und juristische Staatsprüfungen in Oldenburg', in: *FS 175 Jahre OLG Oldenburg* (Carl Heymanns Verlag, Köln u.a., 1989), 119 ff.; Hübner, Heinz, 'Die Einwirkung des Staates auf den Rechtsunterricht', in: Kaser, Max u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Wilhelm Felgenträger zum 70. Geburtstag* (Schwartz, Göttingen, 1969), 99 ff.; Peter Krause, 'Geschichte der Justiz- und Verwaltungsausbildung in Preußen und Deutschland', in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 94 ff.

¹² Krings, Günter, 'Der Bologna-Prozess und seine Auswirkung auf die Juristenausbildung in Deutschland', *RuP* 2006, 18; Kilger (Fn. 6), 1; Schneider, Hildegard, 'Die Ausbildung zum Juristen: Eine rechtsvergleichende Übersicht', *ZEuP* 1999, 163 (173); Schöbel, Heino, 'Die Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung auf dem Weg in das nächste Jahrtausend', *JA* 1999, 805 (808).

¹³ Die Reform begrüßen Hommelhoff, Peter und Teichmann, Christoph, 'Das Jurastudium nach der Ausbildungsreform', *JuS* 2002, 839 (840); Jost, Fritz, 'Die Tür ist aufgestoßen. Anwaltsausbildung gewinnt Gestalt', *Anwalt* 2002, 12 f.; Burgi, Martin, 'Die glückende Reform: Zur neuen Juristenausbildung an den Universitäten', *NJW* 2003, 2804; differenziert Wassermann, Rudolf, 'Revolution der Juristenausbildung?', *NJW* 2001, 3685 (3686); kritisch Bull, Hans Peter, 'Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Fachhochschule für Rechtskunde?', *JZ* 2002, 977; Windel, Peter, 'Scheinspezialisierung und Verzettelung als mögliche Folgen der Juristenausbildungsreform', *Jura* 2003, 79 f.; ablehnend Ahlers, Malaika, 'Die DAV-Anwaltsausbildung', *AnwBl* 2002, 420. Zu bereits bestehenden Konzepten einer stärkeren Anwaltsorientierung an juristischen Fakultäten vgl. Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Koch, Harald, 'Prozeßrechtslehre aus Anwaltssicht – Ein Plädoyer für den Perspektivenwechsel in der Juristenausbildung', *JuS* 2000, 320. Die Dauer der Pflichtstation beim Rechtsanwalt wurde im Zuge der Reform auch im Vorbereitungsdienst von 6 auf 9 Monate verlängert. Zur stärkeren Anwaltsorientierung durch Änderung der BRAO von Preuschen (Fn. 7), 48.

¹⁴ § 5 Abs. 1 DRiG. Hierzu Münch (Fn. 7), 19 ff.; Riedel, Johannes, 'Schwerpunktbereichsprüfung und Pflichtfachprüfung – Verhältnis, Vorgaben, Freiheiten', in: Münch, Joachim (Hrsg.), *Die neue Juristenausbildung* (Boorberg, Stuttgart, 2004), 27 ff.

¹⁵ § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG. Der Bund hätte gern einen Anteil von 50 % gesehen, viele Länder nur 25 %, Mager, Ute, 'Erfahrungen mit der Juristenausbildungsreform von 2002', in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 321 (322); Greßmann (Fn. 14), 33. Nach Hattenhauer (Fn. 9) spielt die universitäre Teilnote auf dem Arbeitsmarkt keine große Rolle. Kritisch zu den Noten dieses Prüfungsteils auch Schöbel, Heino, 'Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung?', in: Baldus, Christian; Finkenauer, Thomas und Rüfner,

Für den Abschluss werden nach der Reform auch der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen und Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vorausgesetzt.¹⁶

Mit den veränderten Inhalten ist eine Verlängerung der Studiendauer von acht auf neun Semester verbunden.¹⁷ Es gibt erste Anzeichen, dass sich die durchschnittliche Studiendauer nicht nur im Falle eines Auslandsaufenthaltes weiter verlängern wird.¹⁸ Da die Abschlussprüfung nicht mit den Lehrveranstaltungen verbunden ist, können Studierende die Meldung zur Prüfung weiter hinausschieben.¹⁹

Diese Juristenausbildungsreform ist eine der größten Reformen der Juristenausbildung seit 100 Jahren und wird als „Meilenstein“ gefeiert.²⁰ Ihre ersten Absolventen haben zwar die Hochschulen vor kurzem verlassen, eine aussagekräftige Evaluation liegt aber noch nicht vor.²¹ Auf der Justizministerkonferenz (JuMiKo) in Berlin im Herbst 2008 wurde deutlich, dass eine abschließende, verlässliche Bewertung der im November 2005 beschlossenen Evaluation erst möglich ist, wenn mehrere Absolventenjahrgänge befragt wurden.²² Der zuständige Koordinierungsausschuss soll die begonnene Evaluation daher fortzusetzen und der JuMiKo spätestens 2011 erneut berichten.²³

Insoweit ist fraglich, ob eine „Reform der Reform“ tatsächlich erforderlich ist bzw. ob die Qualität der juristischen Ausbildung durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses weiter

Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 331 (340).

¹⁶ Vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 und § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG. Zu Problemen der Umsetzung Hein, Lars, ‚Schlüsselqualifikationen als verschlüsselte Qualifikationen in der Juristenausbildung/-prüfung‘, in: Fischer, Dirk (Hrsg.), *Transformation des Rechts in Ost und West – Festschrift für Prof. Dr. Herwig Roggemann zum 70. Geburtstag* (Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2006), 591 ff.; Gilles/Fischer (Fn. 6), 710, die sich für „Moot Courts“ aussprechen, dazu auch Gilles, Peter, *Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht* (Heymann, Köln, 1983), 49 ff. m.w.N. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen von Praktikern, Hommelhoff/Teichmann (Fn. 13), 842.

¹⁷ § 5d Abs. 2 S. 1 DRiG und z.B. § 1 Abs. 1 Nds. JAG. Zur Ausbildungsdauer auch Flessner, Axel, ‚Deutsche Juristenausbildung‘, *JZ* 1996, 689 (690).

¹⁸ Dies verkennt Krings, Günter, in: DJFT (Hrsg.), *Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland* (Boorberg, Stuttgart u.a., 2007), 23 (27). Kritisch zu diesem Umstand der reformierten Juristenausbildung Mager (Fn. 15), 328. Im Jahr 2008 lag die Studiendauer bei 10,3 Semestern (2006 noch bei 9,6 Semestern), wobei die Dauer des Prüfungsverfahrens nicht mit gerechnet wird, siehe <http://www.bmj.de/files/-/4500/Ausbildungsstatistik%202008.pdf>. Die durchschnittliche Studiendauer lag 2009 in Niedersachsen bereits bei 13,14 Semestern und die Prüfungsdauer nochmals bei fast 4 Monaten, so der Jahresbericht des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes (<http://www.mj.niedersachsen.de/download/35764>). Vgl. auch Seewald, Otfried, *Juristenausbildung* (Universität Passau, Passau, 2007), 23.

¹⁹ Hierzu Flessner (Fn. 17), 690.

²⁰ So Huber (Fn. 2), 188; anders Hattenhauer (Fn. 9): „unsinnige Reform“. Zur vorherigen „Jahrhundertreform“ der einstufigen Juristenausbildung und ihrem Scheitern, vgl. Goll (Fn. 6), 38 ff.; Mertin (Fn. 7), 16 ff.; ablehnend auch Schöbel (Fn. 12), (811); Kramer, Wolfgang, ‚Juristenausbildung: Plädoyer für eine innere Reform unter Beibehaltung des äußeren Rahmens‘, *MDR* 1998, 1013 (1014) m.w.N.

²¹ Zu einem Zwischenbericht Schöbel, Heino, ‚Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung – ein Zwischenbericht‘, *JuS* 2004, 847ff.; Dauner-Lieb (Fn. 7), 5; ablehnend Mager (Fn. 15), 329.

²² Vgl. Nds. Justizministerium, Pressemitteilung des v. 20.11.2008 (http://www.mj.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=3745&article_id=10413&psmand=13). Zum Evaluationsfragebogen siehe http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/evaluation/fragebogen_absolventen_vorbereitungsdienst/index.php.

²³ Vgl. Konzen (Fn. 9), 12. Zu ersten Reformfolgen von Preuschen (Fn. 7), 49 f.; Für „misslungen“ hält die „Scheinreform“ Kilger (Fn. 6), 2.

erhöht werden kann, zumal diese nicht nur zu einer Systemveränderung führt, sondern einen Systemwechsel mit sich bringt.²⁴

Zur Klärung der Frage sollen die Voraussetzungen einer Umsetzung und mögliche Modelle dargestellt werden, um anschließend die bereits bestehenden Angebote der juristischen Fakultäten zu untersuchen und zu bewerten. Hierbei ist zunächst auf die Grundlagen und Rahmenbedingungen des Bologna-Prozesses einzugehen.

II. Bologna

Im Mittelpunkt der Diskussion über Bachelor- und Master-Studiengänge sollte nicht der Name eines Abschlusses stehen, sondern die Frage nach der Qualität der Studiengänge und ihrer Inhalte. Auf einer vom Deutschen Hochschulverband, dem DJFT und dem DAV organisierten Fachtagung zum Bologna-Prozess²⁵ wurde beklagt, dass zu lange Zeit über das „Ob“ von Bologna gestritten wurde,²⁶ ohne sich über das „Wie“ Gedanken zu machen.²⁷ An diesem Befund hat sich nichts geändert, bedenkt man, dass die JuMiKo erst 2011 über die Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen in den Rechtswissenschaften beschließen will.²⁸

1. Bologna-Deklaration und Bologna-Prozess

In Bologna haben im Juni 1999 zunächst 29 europäische Nationen – und mittlerweile 46 Staaten – die gemeinsame Erklärung „Der europäische Hochschulraum“ unterzeichnet, um bis zum Jahre 2010 einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen.²⁹ Ein einheitliches Studiensystem, das sich auf zwei Studienzyklen stützt, soll dabei die Grundlage sein und zur Vereinheitlichung der Studienbedingungen und Vergleichbarkeit der Hochschulabschlüsse führen. Für alle Fächer wird ein Studienzyklus von mindestens drei Jahren gefordert, der mit dem Bachelor-Abschluss eine Qualifikation für den Arbeitsmarkt bietet. Ein zweiter, sich anschließender Zyklus, soll nach einem höchstens fünfjährigen Gesamtstudium mit einem Master-Abschluss enden.

Die gestufte Studienstruktur soll Studienzeiten verkürzen, Erfolgsquoten der Studierenden erhöhen, die Berufsqualifizierung und Arbeitsmarktchancen der Absolventen verbessern und die Mobilität der Studierenden unter Steigerung der internationalen Attraktivität deutscher Hochschulen verstärken.³⁰

²⁴ Vgl. Krings (Fn. 12), 19; Kilger (Fn. 6), 1.

²⁵ Symposium „Der Bologna-Prozess und die Juristenausbildung in Deutschland“ vom 22.9.2005 in Berlin.

²⁶ Hierzu auch Kilian (Fn. 6), 210; Pfeiffer, Thomas, ‚Wird der Juristenausbildung der Bologna-Prozess gemacht?‘, *NJW* 2005, 2281.

²⁷ Der bayrische Bildungspolitiker Ludwig Spänle brachte es auf den Punkt: ‚Wer nicht handelt, der wird behandelt‘; zustimmend Kilger (Fn. 6), 1; Dauner-Lieb (Fn. 7), 6; Jeep (Fn. 6), 461; Krings (Fn. 12), 18; Pfeiffer (Fn. 26), 2281 ff.; Kilian (Fn. 6), 209; zu ähnlichen Problemen der Reformdiskussion in den neunziger Jahren Reifner (Fn. 7), 44.

²⁸ Vgl. Nds. Justizministerium, Pressemeldung v. 20.11.2008.

²⁹ Zu den Folgekonferenzen vgl. die Übersicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) www.bmbf.de/de/3336.php. Allgemein Hennecke, Birgit, ‚Der Bologna-Prozess als Herausforderung an die Bildungslandschaft‘, in: Bechtold, Gregor und Helferich, Pia Sue (Hrsg.), *Generation Bologna* (Bertelsmann, Bielefeld, 2008), 11 ff.; Eckardt, Philipp, *Der Bologna-Prozess* (Books on Demand, Norderstedt, 2005), 77 ff.; Brändle, Tobias, *10 Jahre Bologna Prozess: Chancen, Herausforderungen und Problematiken* (VS Verlag für Sozialwissenschaften (Wiesbaden, 2010), 17 ff.

³⁰ Hierzu Schöbel, Heino, ‚Die Bologna-Erklärung und die Juristenausbildung – Ein Bericht‘, *BayVBl* 2007, 97 (98 f.); Kilian (Fn. 6), 210; Katzenstein (Fn. 6), 710 f.

Die Voraussetzung für die Umsetzung und Umstellung wurde mit § 19 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz geschaffen: „Die Hochschulen *können* (Hervorh. d. Verf.) Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureus-Grad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.“³¹ Diese Regelung berücksichtigt, dass der „Bologna-Erklärung“ keine Rechtsqualität zukommt; sie ist eine völkerrechtlich unverbindliche „politische Absichtserklärung“, deren Umsetzung nach der Methode der offenen Koordinierung erfolgt und europarechtlich nicht bindend ist.³²

Mit der Föderalismusreform ist die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf die Bereiche der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG n.F. i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG n.F.) beschränkt worden.³³ Die Kompetenz für die Hochschulabschlüsse gibt dem Bund die Möglichkeit – im Interesse der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienleistungen – die Abschlussniveaus und Regelstudienzeiten zu regeln. Der Bund kann damit einen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Hochschulraums und zur internationalen Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse leisten.³⁴

Durch die Unterzeichnung der Bologna-Erklärung verpflichten sich die Staaten die Ziele des Bologna-Prozesses „im Rahmen (ihrer) institutionellen Kompetenzen und unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt der Kulturen, der Sprachen, der nationalen Bildungssysteme und der Autonomie der Universitäten“ umzusetzen, um den europäischen Hochschulraum zu festigen.³⁵

In der Diskussion um das Für und Wider einer Modernisierung der Juristenausbildung im Sinne des Bologna-Prozesses wurde und wird die Chance, die in dieser Erklärung liegt, oft übersehen und die Gestaltungsmöglichkeiten, die den Juristen sonst so eigen sind, nur zögerlich genutzt. Stattdessen werden die Probleme in den Vordergrund gestellt.³⁶ Kritiker des Bologna-Prozesses werden sich dadurch bestätigt fühlen, dass die Kultusministerkonferenz (KMK) nach den Protesten an der Umsetzung der Bolognareform, in einem Eckpunktepapier vom 15.10.2009 eine Nachbesserung von den Universitäten

³¹ Hierzu und den Hochschulgesetzen der Bundesländer von Wulffen, Matthias und Schlegel, Rainer, ‚Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Justiz‘, *NVwZ* 2005, 890 (891).

³² Schöbel (Fn. 30), 97; Kilian (Fn. 6), 210; Lege, Joachim, ‚Die Akkreditierung von Studiengängen‘, *JZ* 2005, 698 f.; Konzen (Fn. 9), 12 ff.

³³ BT-Drs. 16/813, 7; hierzu www.bmbf.de/de/8680.php.

³⁴ Gemäß Art. 125 b Abs. 1 S. 1 GG gelten die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes, die sich auf die Hochschulabschlüsse beziehen, auch nach Inkrafttreten der Föderalismusreform als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben allerdings nach Art. 125 b Abs. 1 S. 2 GG bestehen. Die Länder können in diesem Bereich gemäß Art. 125 b Abs. 1 S. 3 GG jedoch erst dann von dem Bundesrecht abweichende Regelungen treffen, wenn der Bund nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform von seiner Gesetzgebungszuständigkeit gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG Gebrauch gemacht hat. § 5 DRiG, der die Juristenausbildung betrifft, gilt als Statusvorschrift im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung als Bundesrecht fort und ist nur durch Bundesgesetz abänderbar.

³⁵ Vgl. Bologna-Deklaration unter www.bmbf.de/pub/bologna_deu.pdf.

³⁶ Zu diesem Befund gelangt auch Braum, Stefan, ‚Perspektiven einer europäischen Juristenausbildung‘, *KritV* 2007, 266 (276) der insbesondere auf die Probleme der Bürokratisierung und „exekutiven Gängelei der Universitäten“ im Zuge Bolognas abstellt, vgl. kritisch etwa zum Akkreditierungswesen auch Lege (Rn. 32), 698 ff.; Kemp, Wolfgang, ‚Euch machen wir müde. Hochschulkontrolle: Aufzeichnungen eines Nichtakkreditierten‘, *FAZ* v. 7.11.2003. Zur staatlichen Regulierungsdichte und Begrenzung des universitären Handlungsspielraums gerade in den Staatsexamensstudiengängen aber Schrade, Holger und Katzenstein, Matthias, ‚Der Bologna-Prozess und die Spartenbildung‘, *DVBl* 2006, 549 (553).

verlangt, die eine Straffung von Studieninhalten und die Verlängerung des Bachelor-Studiums auf bis zu acht Semestern vorsieht.³⁷

2. Umsetzung und Akzeptanz

Zum Wintersemester 2009/2010 bieten die deutschen Hochschulen mittlerweile 10.405 Bachelor- und Master-Studiengänge an, so dass 79 Prozent aller Studiengänge zu einem Bachelor- oder Master-Abschluss führen.³⁸

Nach Auskunft der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sehen 48 Hochschulen als Studienabschluss das juristische Staatsexamen vor, während 83 juristische Bachelor- und 163 Master-Studiengänge angeboten werden.³⁹

Für die fehlende Umsetzung im Bereich der Staatsexamensstudiengänge sind dabei nicht die Hochschulen allein verantwortlich, denn die staatlich geregelten Studiengänge sind von der flächendeckenden Einführung neuer Studienstrukturen und –abschlüsse durch die KMK und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausgenommen worden. Dies entspricht auch der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2005.⁴⁰

Der Koalitionsvertrag von Oktober 2009 betont ebenfalls, dass der „Bologna-Prozess (...) die Juristenausbildung in Deutschland vor besondere Probleme (stellt). Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung, wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung müssen auch künftig Maßstab für die Studienabschlüsse sein.“⁴¹ Der anschließende Text der Arbeitsgruppe („Daher halten wir weiter an beiden Staatsexamen fest“) ist nicht übernommen worden.⁴² Hierin mag man ein Votum für eine Pluralität in der Juristenausbildung sehen, ohne dass deutlich wird, wie sich die einzelnen Bestandteile – den Zielvorgaben entsprechend – sinnvoll ergänzen sollen.⁴³

Bei den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, wie der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltsverein (DAV) und dem Bundesverband der Deutschen Industrie

³⁷ Vgl. <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-328-plenarsitzung-der-kultusministerkonferenz-am-10-dezember-2009.html>. Die KMK hatte mit Beschluss vom 12.6.2003 die Eckpunkte einer Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengängen als zentrales Anliegen deutscher Hochschulpolitik durch 10 Thesen konkretisiert und einen Handlungsrahmen vorgegeben (www.kmk.org/doc/beschl/BMThesen.pdf).

³⁸ HRK, statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Master-Studiengängen, WiSe 2009/10, 5 (vgl. <http://www.hrk.de/bologna/de/home/3784.php>).

³⁹ Vgl. HRK, Hochschulkompass, 1.3.2010 (SoSe 2010). Im Vorjahr waren es 59 Bachelor- und 119 Master-Studiengänge, die zumeist interdisziplinär ausgerichtet oder zielgruppenspezifische Aufbaustudiengänge sind. Neben der klassischen universitären Ausbildung werden zusätzliche Kenntnisse in abgegrenzten Bereichen, wie Rechtsinformatik, internationales Wirtschaftsrecht, Umweltrecht, Gewerblicher Rechtsschutz vermittelt.

⁴⁰ Hierzu Konzen (Fn. 9), 13; Kötz, Hein, „Impulsreferat“, in: DJFT (Hrsg.), *Bologna-Prozess und Juristenausbildung* (Boorberg, Stuttgart, 2007), 35 (36). Seewald (Fn. 18), 13 f., der insoweit allerdings wohl verführt von einer „gewisse(n) Beruhigung in der Diskussion“ ausgeht.

⁴¹ Koalitionsvertrag („Wachstum. Bildung. Zusammenhalt“) zwischen CDU, CSU und FDP, für die 17. Legislaturperiode, 109 (<http://www.cdu.de/doc/pdfc/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf>). Hierzu auch Jeep, Jens, „Die Reform der Juristenausbildung nach dem Koalitionsvertrag 2009“, *RuP* 2010, 71 ff.; Konzen (Fn. 9), 12 f.

⁴² Konzen (Fn. 9), 13.

⁴³ Nach einem Bericht der FAZ v. 25.2.2010 hat Bundeskanzlerin Merkel „höchstselbst“ auf der Bundesdelegiertenversammlung des RCDS die „vollständige Einführung des Master- und Bachelor-Programms auch für Juristen gefordert“. Auf Nachfrage aus dem Publikum soll sie erklärt haben, dass es „nicht Aufgabe der Politik sei, die Repetitorien zu unterstützen“, Schöbel, Heino, „Hartz IV für Jura-Bachelors? Bundeskanzlerin Merkel und die Juristenausbildung, Editorial“, *JuS* 2010/4.

steht man der Reform mittlerweile positiv gegenüber.⁴⁴ Diese Einschätzung wird auch von Gremien, wie dem Wissenschaftsrat, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), dem Zentrum für Hochschulentwicklung (CHE) und dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft ganz oder teilweise geteilt.

Anders sehen es die Bundesnotarkammer, der Deutsche Notarverein, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und die Neue Richtervereinigung, die sich gegen eine Reform aussprechen.⁴⁵

3. Diskutierte Modelle

Auch wenn ein Konsens derzeit nicht in Sicht ist, mehren sich die Stimmen für eine Ausweitung des Bologna-Prozesses auf die Juristenausbildung.⁴⁶ Dies mag auch daran liegen, dass verschiedene Modelle eine sanfte Anpassung zwischen Tradition und Reform ermöglichen.⁴⁷ Sie gilt es im Folgenden kurz darzustellen, um anschließend deren tatsächliche Umsetzung bei den bereits bestehenden Bachelor- und Master-Studiengängen zu untersuchen und zu bewerten.

a) Das „Stuttgarter Modell“

Im sog. „Stuttgarter Modell“ soll der Bachelor-Abschluss und die Berufsfähigkeit in sechs Semestern erreicht werden.⁴⁸ Der Abschluss wird nur als „Formalqualifikation“ mit nur geringen Berufschancen bezeichnet.⁴⁹ Nur für einen Teil der Bachelor-Absolventen soll sich das weiterführende viersemestrige Master-Studium anschließen. Diese Praxisphase eines universitären Vertiefungs- und Wahlfachstudiums soll das Referendariat ersetzen. Der Schwerpunkt soll auf der Förderung der wissenschaftlich-methodischen Fähigkeiten liegen und damit das Handwerkszeug für eine problemlose Einarbeitung in jeden juristischen Beruf gewährleisten.⁵⁰ Die Master-Abschlussprüfung soll dabei unter staatlicher Beteiligung stattfinden, „ohne, dass der Charakter der Universitätsprüfung verloren geht“.⁵¹ Mit dem LL.M. qualifizieren sich die Absolventen für alle juristischen Berufe, wobei die

⁴⁴ Man will „die Verbindung von neuen, europäischen Ideen mit den bewährten Elementen der gegenwärtigen Juristenausbildung“, so Thomas Remmers, Mitglied im Ausschuss der BRAK zur Reform der Anwaltsausbildung bei einem Vortrag anlässlich der HRK-Tagung „Zur Zukunftsfähigkeit der deutschen Staatsexamina im Bologna-Prozess“ am 24. und 25. Mai 2007 in Berlin. Zur vorherigen „Ablehnungsfront“ Kilian (Fn. 6), 212; Schrade/Katzenstein (Fn. 36), 549 ff.; Huber (Fn. 2), 188.

⁴⁵ Konzen (Fn. 9), 13; Schrade/Katzenstein (Fn. 36), 549 ff.

⁴⁶ Schäfer (Fn. 2), 2487; Kilian (Fn. 6), 210; Reich/Vanistendael (Fn. 3), 268 ff.

⁴⁷ In diese Richtung auch Konzen (Fn. 31), 241 ff.; zur Gefahr eines „Einstiegs in den Ausstieg aus der traditionellen Juristenausbildung“ und „Domino-Effekten“, Schäfer (Fn. 2), 2487. Einen guten Überblick über die unterschiedlichen Modelle gibt Jeep (Fn. 41), 71 ff.

⁴⁸ Das Modell für eine Juristenausbildung ohne Staatsexamina wurde im Frühjahr 2007 von dem Justizminister von Baden-Württemberg Ulrich Goll und dem damaligen Justizminister Sachsens, Geert Mackenroth, vorgestellt. Goll, Ulrich, ‚Das „Stuttgarter Modell“ der Juristenausbildung‘, *ZRP* 2007, 190; ders., ‚Bachelor und Master statt Staatsexamen und Referendariat‘, *BB* 2007, 1. Vgl. auch Schöbel, Heino, ‚Das „Stuttgarter Reformmodell“ – Nicht zukunftsfähig‘, *JuS* 2007, 504. Ablehnend hat die bayerische Justizministerin Beate Merk auf die Vorschläge ihrer Amtskollegen reagiert, Pressemitteilung Nr. 41/07 v. 2.4.2007; ebenso Pressemitteilung Nr. 176/09 v. 21.10.2009.

⁴⁹ Goll (Fn. 48), 192; kritisch Schöbel (Fn. 15), 337.

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Ebenda.

Berufseinarbeitung „on the job“ erfolgen soll. Das Stuttgarter Modell verzichtet auf beide Staatsexamen.⁵²

b) Das Modell „Müller-Piepenkötter“

Das Modell der Justizministerin von Nordrhein-Westfalen *Müller-Piepenkötter* geht ebenfalls von einem sechssemestrigen Bachelor-Studium aus, wobei 60 Prozent der Studierenden nach drei Jahren mit dem Bachelor aus der juristischen Ausbildung ausscheiden, während den besseren 40 Prozent der Absolventen der Weg zum Einheitsjuristen über einen zweijährigen „Rechtspflege-Master“ mit Spezialisierungspflicht offen steht, an den sich erstes Staatsexamen, ein nur noch einjähriges Referendariat und ein zweites Staatsexamen anschließen.⁵³

c) Das „Vier-Stufen“ oder „Jeep-Modell“

Ein sog. „Vier-Stufen-Modell“⁵⁴ sieht den Bachelor-Abschluss nach vier Jahren zunächst als Regelabschluss und Grundstock der typischen Juristenausbildung vor. Anschließend entscheidet sich der Bachelor-Absolvent für ein Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst oder für einen aufbauenden einjährigen Master-Studiengang, der der praxisnahen oder wissenschaftlichen Vertiefung dienen soll. In das auf die Pflichtfächer beschränkte Bachelor-Studium werden in der Variante von *Jeep* Elemente des Vorbereitungsdienstes und der Ersten Staatsprüfung miteinbezogen; die Zweite Staatsprüfung entfällt.

d) Das „Y-Modell“, „Spartenmodell“ oder „Gabel-Modell“

Im sog. „Y-Modell“ soll nach einem drei- oder vierjährigen Studium ohne Schwerpunktbereichsausbildung der Bachelor-Grad und die Berufsfähigkeit erworben werden. Wird das Studium nach dem Bachelor-Abschluss fortgesetzt, gabelt sich die weitere Ausbildung in Richtung „Erste Juristische Staatsprüfung“ oder „Master“. Erstere ist die Voraussetzung für die teilweise einheitlichen Sparten-Vorbereitungsdienste mit dem Erwerb der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, wohingegen das universitäre Master-Studium dem Erwerb „marktrelevanter Zusatzqualifikationen“ dienen soll.⁵⁵

e) Das „Modell des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft“

Das Modell des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft geht von einem dreijährigen Bachelor-Studium aus. Zur Zulassung zum Staatsexamen ist im Anschluss ein

⁵² Vgl. *Jeep* (Fn. 41), 71 ff.

⁵³ Auch „NRW-Modell“ oder „3+2-Modell“ genannt, *Jeep* (Fn. 41), 71. Vgl. Müller-Piepenkötter, Roswitha, „Interview, Über Bologna nach Europa?“, *BRAKMagazin* 2006, 4; zustimmend ihr thüringischer Kollege Schliemann, Harald, Justizministerium Thüringen, *Medieninformation* 96/2006 (<http://www.thueringen.de/de/justiz/presse/23933/uiindex.html>); Konzen (Fn. 9), 12 ff. kritisch dagegen Dauner-Lieb (Fn. 7), 7; Engelmann, Frank, „Bologna statt Sparte oder: Die Zukunft der Juristenausbildung“, *NJ* 2007, 60 (61 f.).

⁵⁴ Grundlegend *Jeep*, Jens, „Der Bologna-Prozess als Chance“, *NJW* 2005, 2283; ders., „Mehr Wissenschaft, nicht weniger: Wie Bachelor und Master die deutsche Juristenausbildung verbessern“, *DRiZ* 2006, 14 (15); ders. (Fn. 41), 71 ff. Ähnlich Dauner-Lieb (Fn. 7), 5 ff. und das „Hamburger Modell“; kritisch Katzenstein (Fn. 6), 717.

⁵⁵ Ähnlich Konzen, Horst und Schliemann, Harald, „Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung“, in: Hanau, Peter; Thau, Jens T. und Westermann, Harm Peter (Hrsg.), *FS Klaus Adomeit* (Luchterhand, Köln, 2008), 343 ff. Der Wissenschaftsrat spricht in seinen „Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse“ vom 15.11.2002, Drs. 5460/02, 81 vom „Y-Modell“ (www.wissenschaftsrat.de/texte/5460-02.pdf). Kritisch Engelmann (Fn. 53), 60 ff.

einjähriges Zusatzstudium erforderlich, das der „Vernetzung und Vertiefung“ dienen soll und für das die Hochschule einen „anwendungsorientierten Master“ verleihen kann. Der Master-Abschluss soll allerdings vorzugsweise erst nach einem weiteren Ausbildungsjahr verliehen werden, das Pflichtstationen des Vorbereitungsdienstes beinhaltet.⁵⁶

B. Antwort und Überblick: Bestehende juristische Studiengänge in der Bachelor- und Master-Struktur

Interessant ist, ob und wie sich die Hochschulen diesen Modellen genähert haben.⁵⁷ Es fällt auf, dass es bereits seit längerer Zeit eine große Anzahl von juristischen Master-Programmen gibt,⁵⁸ die in der Vielzahl auf ein Jahr (60 ECTS-Punkte)⁵⁹ angelegt sind und neben der klassischen universitären Ausbildung zusätzliche Spezialkenntnisse in abgegrenzten Bereichen vermitteln (vgl. oben). Daneben werden einige dreijährige (180 ECTS-Punkte) und vierjährige (240 ECTS-Punkte) juristische Bachelor-Programme angeboten, die nicht immer zu einem konsekutiven, also gestuften Programm ergänzt werden. Die folgende Untersuchung beschränkt sich im Wesentlichen auf konsekutive Programme an Universitäten, nimmt aber auch auf besondere Angebote Rücksicht, um das Studien-Spektrum zu verdeutlichen und der Frage nach der Bologna-Konformität nachzukommen.

I. Universität Greifswald

Seit dem Wintersemester 2000/01 hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bislang durchschnittlich 116 Studierenden pro Jahrgang einen sechssemestrigen „Bachelor of Laws (LL.B.)“-Studiengang angeboten.⁶⁰ Der LL.B.-Studiengang wird derzeit allerdings überarbeitet und durch einen B.A.-Studiengang „Recht, Wirtschaft, Personal“ ersetzt. Eine Einschreibung in den LL.B.-Studiengang ist seit Sommersemester 2010 nicht mehr möglich.⁶¹

Das bisherige Studium setzt sich aus drei Fachmodulen zusammen: Rechtswissenschaften (109 ECTS-Punkte)⁶²; Wirtschaftswissenschaften (27 ECTS-Punkte) sowie Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikationstechniken/Rhetorik (3 ECTS-Punkte) und

⁵⁶ Schlüter, Andreas und Dauner-Lieb, Barbara (Hrsg.), *Neue Wege in der Juristenausbildung. Die Empfehlungen der Expertenkommission* (Edition Stifterverband – Verwaltungsgesellschaft für. Wissenschaftspflege mbH, Essen, 2010).

⁵⁷ Schöbel (Fn. 30), 102. Vgl. hierzu auch die Übersicht des DJFT, *Grundständige Bachelor- und Master-Studiengänge an den Juristischen Fakultäten/Fachbereichen*, www.djft.de/aktuell/uebersichtbachelor.pdf; HRK, *Erfahrungen mit juristischen Bachelor- und Master-Studiengängen der Hoch- und Fachhochschulen*, 28 ff. (<http://www.projekt-q.de/bologna/de/home/3776.php>).

⁵⁸ Zu diesen sog. „Hybrid-Master-Studiengängen“, die unabhängig vom Bologna-Prozess von vielen Hochschulen angeboten werden Schöbel (Fn. 30), 102; HRK (Fn. 56), 5.

⁵⁹ 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von 25 bis 30 Arbeitsstunden. Zum European-Credit-Transfer-System vgl. nur Brändle (Fn. 29), 23 f. und Rathjen, Jan, ‚ECTS, Workload und Noten‘, in: HRK (Hrsg.), *Beiträge zur Hochschulpolitik* 8/2008, Bologna-Reader III, 85 ff.

⁶⁰ www.rs.uni-greifswald.de/schnelleinstieg/studienbewerber/zggrund/zgllb.html. Der Studiengang wurde 2002 von der ZEvA akkreditiert. Die Akkreditierung ist am 30.9.2007 ausgelaufen.

Eine Reakkreditierung wurde von der Universität Greifswald nicht mehr beantragt.

⁶¹ Damit ist die „Feigenblatt-“ oder „Vermeidungsstrategie“ als „subtile Form des Unterlaufens der Bologna-Erklärung“ gescheitert, Kilian (Fn. 6), 213.

⁶² Als Besonderheit sind übergreifende Fachmodulprüfungen in den Kerngebieten des Rechts vorgesehen, um das „Verbundwissen“ abzufragen (jew. 1 ECTS-Punkt), vgl. § 35 PO LL.B.

Englisch (14 ECTS-Punkte). Ein Auslandsaufenthalt ist im regulären Studienverlauf nicht vorgesehen. Dafür kann das zwölfwöchige Pflichtpraktikum (19 ECTS-Punkte) im Ausland absolviert werden. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Wochen (8 ECTS); eine Verteidigung findet nicht statt. Die Lehre erfolgt fast ausschließlich auf Deutsch, wobei nahezu alle Kurse mit einer Klausur abschließen.

Es werden zwei viersemestrige Aufbaustudiengänge angeboten: „Comparative and European Law (LL.M.)“ mit einem international-europäischen und wirtschaftlichen Schwerpunkt und „Tax Law (LL.M.)“, mit einer steuerrechtlichen Ausrichtung.⁶³

Die Zulassung zu den LL.M.-Studiengängen setzt grds. einen ersten juristischen berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule, mindestens mit der Note „befriedigend“, voraus (Erste juristische Staatsprüfung oder „Bachelor of Laws (LL.B.)“).

II. Universität Dresden

Nach der Einstellung des juristischen Staatsexamens-Studiengangs bietet die Technische Universität Dresden seit dem Wintersemester 2007/08 den dreijährigen LL.B.-Studiengang „Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“ an.⁶⁴ Der Studiengang wendet sich an Studierende, die innerhalb von sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangen wollen, der ihnen einen frühen Zugang zur Arbeitswelt bietet.⁶⁵

Die durchschnittlich 400 Studenten pro Jahrgang können neben den juristischen Modulen (105 ECTS-Punkte) einen Schwerpunkt mit jeweils 27 ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich Politik, Wirtschaft, Umwelt oder Technik setzen. Daneben ist der Erwerb von Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen Rhetorik (5 ECTS-Punkte), Mediation (9 ECTS-Punkte), Wirtschaftswissenschaften (4 ECTS-Punkte) ebenso wie von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, z. B. Englisch oder Französisch (6 ECTS-Punkte), vorgesehen. Der nahen berufspraktischen Ausbildung sind das Modul „Grundlagen des juristischen Arbeitens“ (6 ECTS-Punkte) und das Praktikerforum mit sechswöchigem Praktikum (6 ECTS-Punkte) geschuldet.

Die Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Punkte) kann innerhalb von acht Wochen angefertigt werden; eine Verteidigung findet nicht statt. Ein Auslandsaufenthalt ist nicht erforderlich. Die Lehre erfolgt bis auf die Sprachkurse in deutscher Sprache. Als Prüfungsform sind Klausuren, Seminar- und Projektarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate und sonstige Prüfungen vorgesehen.⁶⁶

Statt eines konsekutiven Master-Studiengangs wird der viersemestrige LL.M.-Studiengang „Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung“, der den bisherigen einjährigen Master-Studiengang „Wirtschaft und Recht“ ablöst, angeboten. Ebenso steht auch der zweisemestrige LL.M.-Studiengang „International Studies in Intellectual Property Law“ LL.B.-Absolventen offen. Bis auf den LL.M.-Studiengang

⁶³ Vgl. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/aufbau/eulaw.html> und <http://www.rsf.uni-greifswald.de/studium/aufbau/taxlaw.html>

⁶⁴ Weitere Informationen unter: http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/studium/bachelor_laws.

⁶⁵ Die Absolventen sollen sich für folgende Bereiche qualifizieren: Journalismus, Wirtschaft, Politik, Umweltorganisationen, Verbände und Verbraucherzentralen.

⁶⁶ Vgl. § 5 ff. PO LL.B.

„International Studies in Intellectual Property Law“ wurde bislang das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen ausländischen Prüfung vorausgesetzt.

III. Universität Lüneburg

Die Leuphana Universität Lüneburg bietet mit dem College seit dem Wintersemester 2007/08 einen „Bachelor-Studiengang (LL.B.)“ an.⁶⁷ Das Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern besteht aus einem System von Major- und Minorangeboten (60 bzw. 30 ECTS-Punkte) und beginnt mit einem sog. Leuphana-Semester, in dem allen Studierenden zusammen in einem Studium generale z. B. Präsentationstechniken, Lerntechniken, disziplinäre Grenzen und wissenschaftliche Methoden kennenlernen (30 ECTS-Punkte).

Das Bachelor-Studium besteht insgesamt aus zwei Dritteln wirtschaftsrelevanter Rechtsgebiete wie Unternehmens-, Vertrags-, Schuld-, Arbeits- oder Steuerrecht (45 ECTS-Punkte). Im betriebswirtschaftlichen Teil des Studiums (15 ECTS-Punkte) beschäftigen sich die Studenten mit den allgemeinen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und ausgewählten Bereichen wie Personalmanagement, Finanzierung, Rechnungswesen oder Unternehmensführung. Wahlmöglichkeiten (10 ECTS-Punkte) im 3. und 4. Semester und ein „Komplementär-Studium“ mit Modulen z. B. aus den Bereichen „Natur und Technik“, „Sprache und Kultur“⁶⁸, „Kunst und Ästhetik“ (insgesamt 30 ECTS-Punkte) ermöglichen und erfordern eine individuelle Spezialisierung. Eine vierwöchige praktische Studienzeit mit Praxisforum (5 ECTS-Punkte) und die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium (15 ECTS-Punkte) runden das Studienangebot ab. Ein verpflichtender Auslandsaufenthalt ist nicht vorgesehen.

Die Leuphana Graduate School bietet konsekutiv den LL.M.-Studiengang „Management Tax/Auditing“ an, der in vier Semestern das wirtschaftsjuristische Wissen vertieft und neben Modulen aus dem Bereich „Management-Studies“ („Grundlagen und aktuelle Phänomene des Managements“, „Innovationsmanagement“, „Entrepreneurship“) auch rechtswissenschaftliche Angebote (Körperschaftssteuerrecht, steuerliches Verfahrensrecht) bereithält.⁶⁹ Die Veranstaltungen finden überwiegend auf Deutsch statt, einzelne Seminare auf Englisch. Ein Auslandsjahr ist nicht verpflichtend, wird aber im dritten Semester empfohlen. Zur Verfügung stehen 40 Studienplätze. Als Zugangsvoraussetzung muss die besondere Eignung durch einen qualifizierten Bachelor-Abschluss (mindestens Note 2,5) oder das Staatsexamen (mit mindestens 7,5 Punkten) nachgewiesen werden.

IV. Universität Osnabrück

Seit dem Wintersemester 2001/02 kann man sich an der Universität Osnabrück für einen Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ einschreiben, der nach drei Jahren zum „Bachelor

⁶⁷ Vgl. <http://www.leuphana.de/college/studiengang-leuphana-bachelor.html>. Gemeint ist der Leuphana-Bachelor in seiner Major- und Minorstruktur, der Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht“ hat seinen Lehrbetrieb eingestellt. Das neue Studienmodell mit Leuphana Bachelor und Master durchläuft derzeit eine Programmakkreditierung; eine Systemakkreditierung soll folgen.

⁶⁸ Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen und überfachlichen Kontext.

⁶⁹ <http://www.leuphana.de/graduate-school/die-masterprogramme/management-entrepreneurship/management-tax-auditing.html>.

of Laws (LL.B.)“ führt.⁷⁰ Der Studiengang ist auf 60 Plätze beschränkt und wurde von der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA) akkreditiert.

Der Studiengang gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte.⁷¹ Nach einer juristischen Grundausbildung (im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht) und einer anschließenden Vertiefung wirtschaftsrechtlicher Kurse (Handels- und Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Europarecht, Arbeitsrecht) können sich die Studierenden in einem dritten Abschnitt über ein Wahlfachangebot (Bankrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Medien-, Telekommunikations- und Internetrecht) spezialisieren.

Für die rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer sind 68 ECTS-Punkte vorgesehen. Für die wirtschaftsrechtlichen Pflichtfächer müssen die Studierenden 49 ECTS-Punkte und im Wahlfach 50 ECTS-Punkte erbringen. Als fremdsprachliches Angebot im Umfang von 3 ECTS-Punkten findet sich ein verpflichtender Kurs „Rechtssprache Englisch“. Das rechtswissenschaftliche Studium wird ergänzt durch wirtschaftswissenschaftliche Kurse im Umfang von 6 ECTS-Punkten. „Softskills“ sollen durch Kurse wie Wirtschaftsmediation und Rhetorik (insgesamt 4 ECTS-Punkte) vermittelt werden.

Eine praktische Studienzeit oder ein integrierter Auslandsaufenthalt werden nicht angeboten. Die Bachelor-Arbeit muss innerhalb von vier Wochen (6 ECTS-Punkte) angefertigt werden.

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsstrafrecht (LL.M.)“ mit einer Regelstudienzeit von zwei Semestern steht den Bachelor-Absolventen nicht offen.⁷²

Der postgraduale Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften „Taxation (LL.M.)“ setzt in der Ausgestaltung des viersemestrigen Studiums z. B. einen Hochschulabschluss eines in- oder ausländischen rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit dem Grad Bachelor, sowie den Nachweis der besonderen Eignung (Ergebnisse der Abschlussprüfungen, besondere Qualifikationen auf dem Gebiet des Steuerrechts: z. B. Studienaufenthalte im Ausland, Praktika oder praktische Tätigkeiten mit steuerrechtlichem Bezug) voraus.⁷³

V. Universität Kassel

Seit 2004 können sich Studierende an der Universität Kassel für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht (LL.B.)“ entscheiden.⁷⁴ Damit ist erstmals ein grundständiges juristisches Studium in Kassel möglich. Die Anzahl der Studienplätze wurde von anfangs 50 auf mittlerweile 98 erhöht.

In einer Regelstudienzeit von sieben Semestern werden wirtschaftswissenschaftliche Inhalte (30 ECTS-Punkte)⁷⁵, wirtschaftsnahe Rechtsfächer (36 ECTS-Punkte), praxisnahe Methoden (12 ECTS-Punkte)⁷⁶ mit fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen (6 ECTS-Punkte) kombiniert.⁷⁷ Die Lehre erfolgt bis auf das Fremdsprachenmodul (6 ECTS-

⁷⁰ Vgl. www.jura.uos.de/html/195.htm. Der Studiengang ist von der ZEvA akkreditiert.

⁷¹ Die Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.12.2006 orientiert sich stark an der Semesterwochenstundenzahl (SWS). Zur Umrechnung nach ECTS-Punkten Brändle (Fn. 29), 23 f.; Rathjen (Fn. 59), 85 ff.

⁷² Vgl. <http://www.wirtschaftsstrafrecht.uos.de/llm/studiengang/>. Zu einem Erfahrungsbericht Weber, *JuS* 2001, XII.

⁷³ Vgl. <http://www.jura.uos.de/html/200.htm>. Die Masterstudiengänge sind nicht akkreditiert.

⁷⁴ Vgl. www.wirtschaftsrecht.uni-kassel.de/bewerbung_llb_ghk.

⁷⁵ VWL, BWL, Rechnungswesen.

⁷⁶ Z. B. Vertragsgestaltung, Streitbeilegung, Mediation.

⁷⁷ Projektmanagement.

Punkte)⁷⁸ auf Deutsch. Verpflichtend ist das Praxismodul, das 22 Wochen (27 ECTS-Punkte) umfasst und nach Abschluss des dritten Fachsemesters absolviert werden kann. Eine Vertiefungsphase umfasst vier Studiensemester und sieben Profile, die jeweils eine juristische und ökonomische Modulkomponente enthalten (insgesamt 84 ECTS-Punkte).⁷⁹ Das Studium wird mit der Anfertigung der achtwöchigen Bachelor-Arbeit (9 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

Das aufbauende Master-Studium „Wirtschaftsrecht (LL.M.)“⁸⁰ umfasst drei Studiensemester und setzt einen Bachelor-Abschluss mit „gut“, einen mit „gut“ bewerteten Abschluss eines sechssemestrigen Universitäts- oder Fachhochschulstudiums insbesondere der Fachrichtungen Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Im Bereich Rechtswissenschaften einschließlich der Rechtsökonomie (insgesamt 48 ECTS-Punkte) werden fünf der sieben Profile⁸¹ des Bachelor-Studiums mit europäischen und internationalen Bezügen vertieft. Die wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen (18 ECTS-Punkte) beschäftigen sich mit Kapital- und Finanzmarktanalysen, Bilanzierung, Nachhaltiger Unternehmensführung und Ökologischer Ökonomie und mit ökonomischen Theorien und Modellen. Durch unterschiedliche Wahlmöglichkeiten (6 ECTS-Punkte) kann ein individueller Schwerpunkt gesetzt werden. Die Veranstaltungen finden auf Deutsch oder Englisch statt.

VI. FernUniversität Hagen

Seit dem Wintersemester 2003/04 bietet die FernUniversität Hagen einen „Bachelor of Laws (LL.B.)“ Studiengang an.⁸² Durchschnittlich 6.000 Studierende entscheiden sich im Jahr für das Studium, das im Vollzeitstudium sieben Semester dauert und sich im Teilzeitstudium entsprechend verlängert.⁸³ Der Studiengang hat eine wirtschaftsrechtliche Ausrichtung und setzt sich aus einem obligatorischen Teil (160 ECTS-Punkte), einem fakultativen Teil (30 ECTS-Punkte) und der Bachelor-Arbeit mit Abschlussseminar (20 ECTS-Punkte) zusammen. Nach der Vermittlung juristischer, betriebs- und volkswirtschaftlicher Grundkenntnisse (50 ECTS-Punkte)⁸⁴ sollen die juristischen Kerngebiete (40 ECTS-Punkte) vertieft und Schlüsselfähigkeiten, wie Vertragsgestaltung, Verhandeln, Konfliktbeilegung, Mediation und Rechtsvergleichung (insgesamt 20 ECTS-Punkte) vermittelt werden. Daneben ist eine Spezialisierung aus der Kombination rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Wahlmodule (30 ECTS) erforderlich. Insgesamt müssen

⁷⁸ Rechts- und Wirtschaftsenglisch.

⁷⁹ Arbeit und Soziales, Umwelt, Elektronischer Rechtsverkehr, Steuern, Kredit, Wettbewerb, Ökonomische Analyse des Rechts.

⁸⁰ Weitere Informationen unter www.uni-kassel.de/fb7/wirtschaftsrecht/aufbau_llm.ghk.

⁸¹ Arbeit und Soziales, Umwelt, Elektronischer Rechtsverkehr, Wettbewerb, Ökonomische Analyse des Rechts.

⁸² Vgl. <http://www.fernuni-hagen.de/imperia/md/content/studium/infomaterial/h5.pdf>, 11 ff. Eine Akkreditierung erfolgte über die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) am 27.10.2003 und läuft bis zum 27.10.2010.

⁸³ Präsenzphasen gibt es während einer Arbeitsgemeinschaft, eines Seminars und eines Workshops.

⁸⁴ Mit den fünf Modulen („Bürgerliches Recht I“, „Bürgerliches Recht II“, „Strafrecht“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht mit Schwerpunkten im Wirtschaftsverwaltungsrecht und Umweltrecht“) und einem sehr guten juristischen Fachhochschulabschluss werden über den sog. „Fast Track“ auch die Voraussetzungen für eine Promotion (Dr. jur.) erfüllt, vgl. § 4 Abs. 1 Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität in Hagen, www.fernuni-hagen.de/REWI/promotionsordnung.pdf.

im Studium mindestens fünf wirtschaftswissenschaftliche Module (50 ECTS-Punkte) belegt werden. Das Studium findet ausschließlich auf Deutsch statt. Der Studiengang steht auch denjenigen offen, die endgültig an der ersten oder zweiten Staatsprüfung gescheitert sind. Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife genügt und kann unter Umständen auch durch eine Zugangsprüfung ersetzt werden.

Der aufbauende forschungsorientierte Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ hat im Sommersemester seinen Lehrbetrieb aufgenommen.⁸⁵ Mehr als 70 Prozent der bisherigen Absolventen haben sich für das Programm entschieden, das auf drei Semester im Vollzeit-Studium ausgelegt ist. Zugangsvoraussetzung ist der „Bachelor of Laws“ der FernUniversität oder ein vergleichbarer Abschluss.

Ziel des Master-Studiengangs soll die Vermittlung solider rechtlicher Grundkenntnisse sein. Die drei juristischen Kerngebiete sind mit vier Modulen im Umfang von 40 ECTS-Punkten berücksichtigt. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie (10 ECTS-Punkte) und drei Wahlmodule (30 ECTS-Punkte)⁸⁶ ergänzen das Angebot. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium 12 bzw. 18 Wochen bei einem Teilzeitstudium (10 ECTS-Punkte). Das Studium findet ausschließlich auf Deutsch statt.

VII. Universitäten Frankfurt/Oder und Poznan

Zusammen mit der polnischen Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) bietet die Europa-Universität Viadrina seit dem Wintersemester 2004/05 den „Bachelor of German and Polish Law (LL.B.)“ an.⁸⁷ Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt.⁸⁸ Durchschnittlich studieren 310 Studenten im Bachelor-Studiengang.⁸⁹

Das sechssemestrige Studium umfasst die Grundlagen- und Kernfächer des deutschen (105 ECTS-Punkte) und des polnischen Rechts (47 ECTS-Punkte) sowie des Europarechts (10 ECTS-Punkte). Die polnischen Module werden ab dem dritten Semester in polnischer Sprache im Collegium Polonicum in Slubice studiert.⁹⁰ In jedem Modul werden studienbegleitende Prüfungsleistungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt. Der deutschsprachige Teil des Studiums entspricht im Wesentlichen dem Grundstudium und einem Teil des Hauptstudiums des deutschen Studiengangs der Rechtswissenschaft an der Viadrina. Eine praktische Studienzeit ist nicht vorgesehen, der interdisziplinäre Ansatz beschränkt sich auf eine volkswissenschaftliche Veranstaltung (2 ECTS-Punkte). Die Bachelor-Arbeit (16 ECTS-Punkte), eine Fallhausarbeit, muss innerhalb von sechs Wochen in deutscher Sprache abgefasst werden.

Der konsekutive Master-Studiengang „German and Polish Law (LL.M.)“ setzt als viersemestriger Aufbaustudiengang den „Bachelor of German and Polish Law“ oder einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der Grundkenntnisse

⁸⁵ Vgl. Informationen zum Studium, 17 ff. Der Studiengang wurde 2006 von AQAS akkreditiert.

⁸⁶ Z. B. im Bereich Kommunales Baurecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Recht der Gleichstellung.

⁸⁷ www.rewi.euv-frankfurt-o.de/de/bewerber/GPLaw/Bachelor/index.html. Vgl. auch Bredol, Martin und Aleksandra, Mojkowska, „Deutsch-polnische Juristenausbildung in Frankfurt (Oder)“, *ZEuP* 2005, 674 ff.

⁸⁸ 80% der Studienplätze werden nach Leistung (*numerus clausus*) und 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben (Zeit vom Abitur bis zur Bewerbung).

⁸⁹ DJFT (Fn. 57), 3.

⁹⁰ Integrierte Sprachkurse werden nicht angeboten, weshalb ausreichende Sprachkenntnisse bereits zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen.

im deutschen und polnischen Recht ausweist.⁹¹ Des Weiteren sind vertiefte Kenntnisse der polnischen Sprache erforderlich.

Im Gegensatz zum Bachelor-Studiengang überwiegen die polnischen Veranstaltungen (42 ECTS-Punkte gegenüber 18 ECTS-Punkten), die einer Vertiefung der deutsch-polnischen Rechtskenntnisse dienen. Neben einem Magistrandenseminar (20 ECTS-Punkte) sind auch ein vierwöchiges Praktikum (12 ECTS-Punkte) und Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Vertragsgestaltung, Mediation, Rhetorik oder Verhandlungsmanagement (insgesamt 8 ECTS-Punkte) zu absolvieren.

Der deutschsprachige Teil des Master-Studiengangs entspricht einem Teil des Hauptstudiums und der Schwerpunktbereichsausbildung des deutschen Staatsexamensstudiengangs an der Viadrina. Die Abschlussprüfung setzt sich aus einer Master-Arbeit (15 ECTS-Punkte, sechs Monate Bearbeitungszeit, deutsch oder polnisch) und mündlicher Master-Prüfung (Verteidigung auf Deutsch) zusammen (5 ECTS-Punkte).

Die Europa-Universität Viadrina verleiht den „Master of German and Polish Law (LL.M.)“ während die Adam-Mickiewicz-Universität Poznan parallel dazu den polnischen Titel „Magister des polnischen Rechts“ vergibt, welcher den Zugang zum polnischen juristischen Vorbereitungsdienst und damit auch zum Europäischen Anwaltsmarkt eröffnet.

VIII. Universität Hamburg

Seit dem Wintersemester 2009 bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gemeinsam mit der Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zwei neu entwickelte juristische Bachelor-Studiengänge (LL.B.) an: „Finanzen und Versicherung mit Schwerpunkt Recht“ und „Arbeits- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt Recht“.⁹²

Die Studiengänge mit einer jeweiligen Regelstudienzeit von sechs Semestern sollen praxisorientiert sein und vermitteln im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre und Unternehmensführung ebenso wie in Bilanzen und Statistik (51 ECTS-Punkte). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

Das Angebot aus dem Bereich Finanzen und Versicherung soll neben einer Einführung in die Rechtswissenschaft (6 ECTS-Punkte), Grundkenntnisse des Zivilrechts (54 ECTS-Punkte) und des Öffentlichen Rechts (26 ECTS-Punkte) vermitteln. Allgemeine berufsbildende Kompetenzen (Bewerbungspraxis, Schlüsselqualifikation im Umfang von 4 ECTS-Punkten), ein Praktikum (10 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte) runden das Studienangebot ab.

Mit dem rechtlichen Schwerpunkt im Arbeits- und Sozialmanagement werden die Grundlagen des Rechts mit Einführungsveranstaltungen (13 ECTS-Punkte), das Zivilrecht (14 ECTS-Punkte), das Arbeits- und Sozialrecht (9 bzw. 23 ECTS-Punkte), sowie das Öffentliche Recht (14 ECTS-Punkte) angeboten.

Seminare, unter anderem in Kooperation mit einem Sozialversicherungsträger (15 ECTS-Punkte), ein Praktikum (10 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtbereich (hier 12 ECTS-Punkte) sind ebenfalls vorgesehen.

Das Bachelor-Abschlussmodul ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

⁹¹ Weitere Informationen www.rewi.euv-frankfurt-o.de/de/bewerber/GPLaw/Master/index.html.

⁹² <http://www.jura.uni-hamburg.de/studierende/studiengaenge/bachelorstudiengaenge/>.

Obwohl die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, neben der Vorbereitung für die einschlägige berufliche Praxis auch für ein Master-Studium befähigen soll, findet sich ein konsekutives Master-Programm in Hamburg nicht.

IX. Bucerius Law School Hamburg

Als private Hochschule für Rechtswissenschaft unterscheidet sich die Bucerius Law School in Hamburg von den Angeboten der hier dargestellten staatlichen Hochschulen. Sie soll hier vor dem Hintergrund der Umsetzung unterschiedlicher Reformmodelle gleichwohl Erwähnung finden, da sie neben der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung den Erwerb des Bachelor of Laws (LL.B.) mit insgesamt 200 ECTS-Punkten nach zehn Trimestern aufgrund der studienbegleitenden Leistungen ermöglicht.⁹³ Durchschnittlich 100 Studierende pro Jahrgang können sich nach einem gestuften Auswahlverfahren für das Studium entscheiden, das pro Trimester 3.300 € kostet und sich durch besondere Schnelligkeit, eine starke internationale und praxisorientierte Ausrichtung auszeichnen soll. Ausbildungsziel ist der deutsche Volljurist, weshalb das Privatrecht (62 ECTS-Punkte), das Öffentliche Recht (39 ECTS-Punkte) und das Strafrecht (23 ECTS-Punkte) einen Schwerpunkt bilden.

Das 7. Trimester verbringen die Studierenden im Ausland (20 ECTS-Punkte). Englische Rechtssprache (4 ECTS-Punkte) und Vorlesungen über volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen (4 ECTS-Punkte) sind integraler Bestandteil des Studiums. Ein Studium generale (8 ECTS-Punkte) ist mit Wahlpflichtmodulen vorgesehen, z. B. aus den Bereichen Kunst und Kultur, Politik, Naturwissenschaft (8 ECTS-Punkte). Obligatorischer Bestandteil des Studiums sind zwei Praktika von insgesamt mindestens dreimonatiger Dauer (22 ECTS-Punkte). Die Veranstaltungen finden überwiegend auf Deutsch statt und werden durch Kleingruppenunterricht ergänzt. Die Bachelor-Arbeit mit Vortrag und Verteidigung (10 ECTS-Punkte) schließt das Studium ab, wobei die Studierenden neben dem „Bachelor of Laws“ zusätzlich die Erste Juristische Staatsprüfung ablegen.

Der „Bucerius/WHU Master of Law and Business“ ist ein Ergänzungsangebot, aber nicht Teil der juristischen Ausbildung an der Bucerius Law School.⁹⁴

X. European Law School: HU-Berlin, King's College London und Université Paris 2

Seit dem Wintersemester 2007/08 besteht das Studienangebot „Europäischer Jurist“ der Humboldt-Universität Berlin, des King's College London und der Université Paris-Assas.⁹⁵ Auch wenn das Angebot in Deutschland nicht den Erwerb des „Bachelor of Laws (LL.B.)“ vorsieht, soll es in die Untersuchung miteinbezogen werden, weil es die anschließende Diskussion bereichern kann.

In drei Jahren werden die traditionellen Studieninhalte im jeweiligen Heimatland erlernt. In England und Frankreich entspricht dies dem grundständigen Studium, im Bologna-Prozess den Bachelor-Anforderungen und in Deutschland dem Staatsteil im ersten Examen, also 70

⁹³ Weitere Informationen unter: www.law-school.de. Der Studiengang wurde zum 5.12.2006 durch die ZEvA akkreditiert. Vgl. auch Leske, Sascha, „Bucerius Law School in Hamburg – Ein neuer Weg in der Juristenausbildung“, *JuS* 2001, 414 ff.

⁹⁴ Vgl. <http://www.bucerius.whu.edu/>.

⁹⁵ Ausführliche Darstellung unter www.european-law-school.eu/pages/de/die-hels/programm.php. Hierzu auch Müller, Reinhard, „Recht und mehr“, *FAZ* v. 4.12.2008.

Prozent davon. Der universitäre Schwerpunktteil des Examens (30 Prozent) wird auf das vierte und fünfte Jahr verschoben, um das deutsche Studium in drei Jahren zu ermöglichen. So schließt sich mit dem sog. „Europäischen und Vertiefungsteil“ je ein Studienjahr an den beiden Partneruniversitäten an. Englische und Französische Rechtssprache werden vor Ort erlernt und eine Schwerpunktausbildung mit europäischen und auslandsrechtlichen Inhalten wird im Privatrecht, Wirtschaftsrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht ermöglicht. In Frankreich und England entspricht dies der Master-Phase, so dass nach fünf Jahren deutsches Staatsexamen, französischer Master und britischer LL.M. erworben werden.⁹⁶ Dies öffnet den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf nach nur einer Praxisphase, etwa dem Referendariat, in allen drei Ländern.

Geeignete Bewerber, die bereits über erste juristische Vorkenntnisse (mindestens zwei Semester) und gute englische und französische Sprachkenntnisse verfügen, werden nach einem persönlichen Gespräch für einen der 10 Studienplätze ausgewählt. Bei erfolgreicher Implementierung soll das Programm stufenweise auf bis zu 50 Studierende aus jedem Land ausgebaut werden.

XI. Universität Mannheim

Zum Wintersemester 2008/09 hat der auf sechs Semester angelegte Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist (LL.B.)“ der Universität Mannheim seinen Lehrbetrieb aufgenommen.⁹⁷ Das Studium setzt sich aus den drei Kernbereichen Zivilrecht (72,5 ECTS-Punkte), Wirtschaftsrecht (30 ECTS-Punkte) und Wirtschaftswissenschaften (54,5 ECTS-Punkte) zusammen, ergänzt um die Grundlagen des Öffentlichen Rechts (9 ECTS-Punkte). Ferner werden Schlüsselqualifikationen wie Präsentation und Kommunikationstechniken in Kleingruppen (3 ECTS-Punkte) und die Englische Fachsprache (3 ECTS-Punkte) vermittelt. Vorgesehen ist ein einmonatiges Praktikum (5 ECTS-Punkte). Mit einer vierwöchigen Bachelor-Arbeit (7 ECTS-Punkte) und dem zivilrechtlichen Teil der Staatsprüfung schließt das Studium ab, d.h. das Ergebnis der beiden zivilrechtlichen Klausuren aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung fließt in die Bachelor-Note mit ein.⁹⁸ Ab dem Wintersemester 2011/12 soll der Aufbaustudiengang „Öffentliches Recht und Strafrecht“ angeboten werden, der die Voraussetzungen zur Ableistung der übrigen Teile des juristischen Staatsexamens und damit den Übergang ins Referendariat ermöglichen soll. Daneben ist ein konsekutiver (viersemestriger) Master-Studiengang „Internationales Wirtschaftsrecht (LL.M.)“ vorgesehen. Zugangsmöglichkeiten soll es auch zu dem berufsbegleitenden Master-Studiengang „Executive Master of Accounting and Taxation“

⁹⁶ Vgl. Kirchner, Christian und Münnichová, Helena, ‚Bachelor- und Masterstudiengänge für Rechtswissenschaft an britischen, US-amerikanischen und französischen Universitäten im Vergleich zum rechtswissenschaftlichen Studium an deutschen Universitäten‘, in: DAAD (Hrsg.), *Tagungsdokumentation „Bachelor und Master in den Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften“*, am 2. und 3. November 1999 in Bonn, Band 36. Speziell zur Juristenausbildung in Großbritannien: Hingst, Kai-Michael, ‚Die Zulassung als „Solicitor in England and Wales“‘, *Jura* 2004, 716 ff. Zur Juristenausbildung in Frankreich: Sell, Otmar, ‚Vorreiter bei der Umsetzung – Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Frankreich‘, *Forschung und Lehre* 2004, 144 ff.; Weber, Klaus, ‚Juristenausbildung in Frankreich‘, *Jura* 1990, 467.

⁹⁷ Vgl. www.unternehmensjurist.uni-mannheim.de/startseite/index.html. Vgl. hierzu auch Schäfer (Fn. 2), 2487 ff. und Amann, Melanie, ‚Staatsprüfung in zwei Portionen‘, *FAZ* v. 27.3.2008.

⁹⁸ Hierzu kritisch Huber (Fn. 2), 188.

der Mannheim Business School geben, der zu einem Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferabschluss führt.⁹⁹

XII. Hanse Law School: Universitäten Oldenburg, Bremen und Groningen

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Universität Bremen und die Rijksuniversiteit Groningen bieten mit der „Hanse Law School“ seit dem Wintersemester 2002/03 den Bachelor-Studiengang „Comparative and European Law“ auf deutscher bzw. den Bachelor-Studiengang „European Law School“ auf niederländischer Seite an.¹⁰⁰

Der in Deutschland auf acht Semester ausgelegte Studiengang¹⁰¹ zielt auf den rechtsvergleichend-integriert vermittelten Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des Common Law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht.¹⁰²

Jeweils zum Wintersemester beginnen auf deutscher Seite 35 Studierende, die nach der Durchschnittsnote ihres Abiturs und einem persönlichen Auswahlgespräch zugelassen werden.¹⁰³ Die drei Kernbereiche des Rechts (68 ECTS-Punkte) werden durch europarechtliche Veranstaltungen (18 ECTS-Punkte) und wirtschafts- bzw. arbeitsrechtliche Module (17 ECTS-Punkte) ergänzt.

Das Fremdsprachenprogramm – Niederländisch (12 ECTS-Punkte), Legal Terminology (3 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtkurs, z. B. Französisch (3 ECTS-Punkte) – sowie wirtschaftswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Kurse im Umfang von jeweils 18 ECTS-Punkten ergänzen das Angebot.

Methodische Einführungsveranstaltungen und ein Moot Court mit Angeboten zu Kommunikations- und Präsentationstechniken (insgesamt 8 ECTS-Punkte) sind ebenso vorgesehen wie ein zweisemestriges Auslandsstudium (60 ECTS-Punkte). Dieses kann an

⁹⁹ Vgl. die Studieninformation unter www.jura.uni-mannheim.de/studium/unternehmensjurist/struktur/studieninformation/studinfo_v_30_07_08_fin.pdf, 4; Schäfer (Fn. 2), 2488.

¹⁰⁰ Weitere Informationen unter www.hanse-law-school.org; vgl. auch Rottmann, Verena, *Karriereplanung für Juristen* (2005), 23; Röper, Erich, Neuordnung der Juristenausbildung, *ZRP* 2000, 239 (241); Rott, Peter, Die Hanse Law School – Vorreiter mit Zukunft?, in: de Groot, René de und Janssen, André (Hrsg.), *FS zum sechzigjährigen Bestehen der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz* (Lit, Berlin u.a., 2009), 289 ff. Das Studienangebot wurde von der ZEvA bis 30.9.2012 reakkreditiert.

¹⁰¹ In den Niederlanden beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester („aus wirtschaftlichen Gründen“) Winkel, Laurens, „Bachelor-Master in den niederländischen juristischen Fakultäten nach der Bologna-Erklärung 1999“, in: Baldus, Christian; Finkenhauer, Thomas und Rüfner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 213 (218). Zur Juristenausbildung in den Niederlanden auch Mincke, Wolfgang, *Einführung in das niederländische Recht* (Beck, München, 2002), 11 ff.; Hondius, Ewoud, „Bericht über „Die Reform der Juristenausbildung in den Niederlanden“, in: Funk, Bernd-Christian und Schilcher, Bernd (Hrsg.), *Studienreform und die Zukunft der Juristenausbildung* (Springer, New York u.a., 1998), 68 ff.; Hirte/Mock (Fn. 3), 3 f.; de Groot, Gerard René, „Die juristische Ausbildung in den Niederlanden“, *JuS* 1976, 763 ff.; Henke, Udo, „Die niederländische Anwaltschaft im Jahre 1994“, *AnwBl* 1995, 359 ff. und Westerdijk, Arjen S., „10 Jahre Hanse Law School – Erfahrungsbericht eines niederländischen Arbeitgebers“, *HanseLR* 2011, in dieser Ausgabe.

¹⁰² Zum rechtsvergleichenden Ansatz in der Lehre vgl. Godt, Christine; van Erp, S.; Frank, Götz und Hoogers, G., „Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology“, *HanseLR* 2011, in dieser Ausgabe; Godt, Christine; van Erp; Sjeff, *JuS* 2010, XLII-XLIII; Röper (Fn. 100), 241; Rott (Fn. 100), 290; Meuwissen, Damiaan, „Explication de la Méthode du Droit Comparé de la Hanse Law School“, in: Berend, Vis; van der Woude, Ina; Lubach, Dick u.a. (Hrsg.), *Methodology and its applications* (Hanse Law School, Groningen, 2001), 29 ff.

¹⁰³ Die Anzahl der Studienplätze wurde zum Wintersemester 2009/10 von 25 auf 35 erhöht. In den Niederlanden erfolgt keine Auswahl; vgl. Rott (Fn. 100), 295.

der Partneruniversität in Groningen erfolgen und dient dem Erwerb des sog. „Effectus Civilis“, der Voraussetzung für die niederländische Anwaltsausbildung ist.¹⁰⁴ Daneben bestehen auch andere Auslandskooperationen für Studierende, die zum Beispiel ein stärkeres Interesse am Common Law oder am französischen Recht haben.

Eine praktische Studienzeit von 14 Wochen (18 ECTS-Punkte) und das Bachelor-Abschlussmodul mit achtwöchiger Bachelor-Arbeit, Kolloquium und Verteidigung (insgesamt 15 ECTS-Punkte) sind im 7. und 8 Semester vorgesehen. Die Lehre erfolgt auf Deutsch, Englisch und Niederländisch. Als Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien als Einzel- oder Gruppenprüfung möglich.

Zum Wintersemester 2005/06 hat der von den drei Universitäten gemeinsam angebotene Master-Studiengang „Comparative and European Law (LL.M.)“, der zu einem deutsch-niederländischen Doppelabschluss führt, seinen Lehrbetrieb aufgenommen.¹⁰⁵

Als Zugangsvoraussetzung muss neben sehr guten Sprachkenntnissen (zumindest in Englisch) ein Hochschulabschluss mit Studienschwerpunkten auf den Gebieten der Rechtsvergleichung vorzugsweise des deutschen, niederländischen und englischen Rechts, des EU- und des Völkerrechts mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 vorliegen.¹⁰⁶

Mit dem deutsch-niederländischen Doppeldiplom „Master of Laws (LL.M.)/Meester in de rechten (mr.)“ erhalten die Absolventen, wenn sie in ihrem Auslandsjahr im Bachelor-Studium bereits in Groningen Vorlesungen zum niederländischen Rechts besucht haben, Zugang zur Niederländischen und Europäischen Rechtsanwaltschaft.

C. Bewertung der Konzeptionen und Erfolgsaussichten

Anhand der untersuchten Studiengänge soll eine Bewertung ihrer Konzeptionen versucht werden, die sich an den Vorgaben des Bologna-Prozesses und den Zielen der letzten Ausbildungsreform orientiert und die vorgestellten Modelle einer Implementierung Bolognas in die deutsche Juristenausbildung berücksichtigt.

I. Konsekutive Angebote und Auswahl

Zunächst fällt auf, dass es konsekutive Programme, bei denen die Gesamtregelstudienzeit mit Bachelor- und Master-Studium fünf Jahre und 300 ECTS-Punkte nicht überschreiten darf, trotz der Vielzahl an Ausbildungsangeboten nur an wenigen Universitäten gibt.¹⁰⁷

Programme mit einem dreijährigen Bachelor- und einen zweijährigen Master-Studium (3+2) finden sich in Lüneburg, Frankfurt/Oder und Mannheim, während sich die Universitäten Kassel und Hagen für ein „3,5+1,5-Modell“ des Jura-Studiums entschieden haben.¹⁰⁸ Allein die Hanse Law School hat ihr Bachelor-Studium in Oldenburg und Bremen

¹⁰⁴ Vgl. Blankenburg, Erhard, „Richter und Rechtsanwälte in den Niederlanden und in den beiden deutschen Staaten“, *KritV* 1992, 265 f.; Henke (Fn. 101), 359 f.

¹⁰⁵ Das Masterstudium kostet mit Blick auf den Aufenthalt an der Rijksuniversiteit Groningen ca. 1.700 € (<http://www.rug.nl/studenten/inuitschrijving/collegegeld/index>); Rottmann (Fn. 100), 23.

¹⁰⁶ Bei einer Gesamtnote von mindestens 3,0 kann die besondere fachliche Eignung in Form einer mündlichen Einzelprüfung nachgewiesen werden. Studierende, die Interesse an der Anwaltsausbildung in den Niederlanden haben, müssen zudem sehr gute Niederländischkenntnisse spätestens bis zur Verteidigung der Masterarbeit nachweisen.

¹⁰⁷ Zur Studiendauer, vgl. § 19 Abs. 4 HRG; Schöbel (Fn. 30), 100 (Fn. 26).

¹⁰⁸ Diese Möglichkeit wird oft übersehen, vgl. Kilian (Fn. 6), 211; Konzen (Fn. 9), 13.

auf vier Jahre und das aufbauende Master-Studium in Deutschland und den Niederlanden auf ein Jahr ausgerichtet (4+1).

Dieser Befund überrascht, da gerade in Deutschland verstärkt ein vierjähriger Bachelor-Studiengang mit Blick auf die Berufsbefähigung der Bachelor-Absolventen gefordert wird.¹⁰⁹ Hier sei nochmals an die von der KMK geforderte Nachbesserung erinnert, das Bachelor-Studium auf bis zu acht Semester auszudehnen.¹¹⁰ Zwar werden bereits nach einem dreijährigen Jura-Studium „beachtliche Kenntnisse und Fertigkeiten“ erlangt,¹¹¹ die Fixierung auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren hat aber zu einer Stoffverdichtung geführt, die die Studierenden überlastet und die mit Bologna angestrebte Mobilität verhindert.¹¹² Sie hat auch dazu geführt, dass wesentliche Verbesserungen, die bereits Gegenstand der Juristenausbildungsreform 2002 waren, vernachlässigt werden.¹¹³

Die konsekutiven Studienprogramme sehen unterschiedliche Zugangsregelungen vor. Sie reichen von der einfachen Voraussetzung eines „Bachelor of Laws“ oder vergleichbarer Abschlüsse (Hagen) über das Erfordernis einer Mindestnote (in der Regel „2,5“ oder „gut“, vgl. Lüneburg, Kassel, Dresden, Hanse Law School) bis zu zusätzlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Frankfurt/Poznan, Hanse Law School). Die vorgenommene Auswahl entspricht im Grundsatz dem „Stuttgarter Modell“ und dem Modell „Müller-Piepenkötter“, wonach nur ein Teil der Bachelor-Absolventen das weiterführende Master-Studium erreichen soll.¹¹⁴

II. Internationalität durch Auslandsaufenthalte und Fremdsprachen

Vor dem Hintergrund einer dreijährigen Regelstudienzeit verwundert es kaum, dass viele der genannten Bachelor-Programme keinen Auslandsaufenthalt integrieren (Dresden, Mannheim, Lüneburg, Greifswald) und verpflichtende fremdsprachliche Angebote nur in begrenztem Umfang mit maximal 6 ECTS-Punkten vorsehen – übrigens selbst, wenn der Name des Programms eine internationale Orientierung vermuten lässt (vgl. „Law in Context“).¹¹⁵ Ein verpflichtender Sprachkurs (meist Fachenglisch) entspricht dabei schon den Reformbemühungen von 2002.¹¹⁶

¹⁰⁹ Jeep (Fn. 6), 461; ders. (Fn. 41), 83; Dauner-Lieb (Fn. 7), 8; Schöbel (Fn. 30), 102; Kötz, Hein, ‚Bologna als Chance‘, *JZ* 2006, 397; weitergehend Konzen (Fn. 9), 16, der neben dem achtsemestrigen Bachelor-Studium für die Arbeitsmarktfähigkeit noch den Master fordert.

¹¹⁰ Vgl. <http://www.kmk.org/presse-und-aktuelles/meldung/ergebnisse-der-328-plenarsitzung-der-kultusminister-konferenz-am-10-dezember-2009.html>. Die KMK hatte mit Beschluss v. 12.6.2003 die Eckpunkte einer Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengängen als zentrales Anliegen durch 10 Thesen konkretisiert; vgl. www.kmk.org/doc/beschl/BMThesen.pdf.

¹¹¹ Seewald (Fn. 18), 26.

¹¹² So Konzen (Fn. 9), 13.

¹¹³ Hierzu auch Schöbel (Fn. 15), 334.

¹¹⁴ Zur umstrittenen Quotenlösungen beim Zugang zum Masterstudium Konzen (Fn. 9), 14; Schöbel (Fn. 15), 339; Huber (Fn.2), 188; Engelmann (Fn. 53), 61; Kilian (Fn. 6), 214; für Kötz (Fn. 109), 399 soll der Erwerb eines LL.M.-Grades für die Zulassung zu einem der Vorbereitungsdienste nicht erforderlich sein.

¹¹⁵ Für international ausgebildete Juristen plädiert Braum (Fn. 36), 268 ff.; Rottmann (Fn. 100), 10. Konzen (Fn. 9), 16 hält die Internationalisierung nur für ein „Zauberwort der Bologna-Anhänger“ und auch für Katzenstein (Fn. 6), 716 geht die Intention der Internationalisierung an der Realität vorbei.

¹¹⁶ Vgl. das Ergebnis in § 5 a Abs. 2 S. 2 DRiG und z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 1 a Nds. JAG; Zypries, Brigitte, ‚Impulsreferat‘, in: DJFT (Hrsg.), *Der „Bologna-Prozess“ und die Juristenausbildung in Deutschland* (Boorberg, Stuttgart u.a., 2007), 14; Für mehr Internationalität im Staatsexamens-Studium Hommelhoff/Teichmann (Fn. 13), 841.

Die Hanse Law School bildet hier mit insgesamt 18 ECTS Punkten eine Ausnahme. Dies gilt auch mit Blick auf die rechtswissenschaftliche Lehre, die in anderen Programmen fast ausschließlich auf Deutsch erfolgt, sieht man z. B. von den integrierten Auslandsaufhalten der European Law School in Berlin oder des Bachelor-Studiengangs „German and Polish Law“ der Universitäten Frankfurt/Oder und Poznan ab. Dass die Lehre in den seltensten Fällen fremdsprachlich erfolgt, ist der Konzentration auf die eigene Rechtsordnung geschuldet, so dass sich eine solche Umsetzung nicht von dem bislang Erreichten unterscheidet.¹¹⁷ Die Integration von Auslandsaufhalten und fremdsprachlichen Angeboten wird überwiegend auch von den in der Diskussion befindlichen Modellen vernachlässigt (vgl. Punkt A 2 c).

Mit dieser verengten Ausrichtung werden deutsche Universitäten nicht an der gewünschten internationalen Attraktivität gewinnen und die internationale Mobilität der eigenen Studierenden weiter erschweren.¹¹⁸

Hinzu kommt das Problem der gegenseitigen Anerkennung erbrachter Studienleistungen.¹¹⁹ Vereinzelt erfolgt die Umstellung auf das European Credit Transfer System nur halbherzig, so dass sich Studienpläne weiterhin an einer SWS-Bewertung orientieren. In dieser Umsetzung wird der Bologna-Prozess der Verbesserung des Standortfaktors nicht dienen, was insoweit bedenklich stimmt, als bereits überdurchschnittlich viele Studienanfänger aus dem Bereich Rechtswissenschaften (8 Prozent) auch eine ausländische Hochschule bei der Studienwahl in Erwägung gezogen haben.¹²⁰

III. Wissenschaftlichkeit und Schlüsselqualifikationen

Jura ist nach wie vor ein Massenfach.¹²¹ Allerdings verstehen sich einige Studiengänge nicht nur im Hinblick auf ihren Schwerpunkt, sondern auch angesichts ihrer Jahrgangsstärken als „Nischenprogramme“. Sie wenden sich wie die Hanse Law School in Oldenburg und Bremen, die Universität in Frankfurt/Oder und Poznan, die Bucerius oder European Law School über spezielle Anforderungen, wie Fremdsprachenkenntnisse und/oder Auswahlgespräche bzw. –verfahren an geeignete Bewerber und einen verhältnismäßig überschaubaren Kreis von Studenten.

Die Auswahl kann dabei einen Erfolg im Studium und somit den Berufseinstieg erleichtern.¹²² Sie kann bei einer entsprechenden Studienplatzbeschränkung auch der wissenschaftlichen Ausrichtung im Studium dienen und eine „wissenschaftliche

¹¹⁷ Vgl. Seewald (Fn. 18), 37 f.; Röper (Fn. 100), 240.

¹¹⁸ Hoffmann-Riem, Wolfgang und Willand, Achim, ‚Forum: Neue Perspektiven der Juristenausbildung (Teil I) – Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?‘, *JuS* 1997, 208 (209). Zur Europäisierung des Rechts und der Internationalisierung der Staatsexamensausbildung Schrader/Katzenstein (Fn. 36), 552; Schlüchter/Krüger (Fn. 7), 4; Flessner (Fn. 17), 691; Schautes, Dirk Christoph, ‚Deutschlands Juristenausbildung auf dem Prüfstand – Eckdaten einer dringenden Reform‘, *JuS* 1997, 860 (862).

¹¹⁹ Braum (Fn. 36), 276 sieht hier das „Hauptproblem“.

¹²⁰ Heine, Christoph; Willich, Julia u.a., ‚Studienanfänger im Wintersemester 2007/2008, Wege zum Studium, Studien- und Hochschulwahl, Situation bei Studienbeginn‘, *Forum Hochschule* 16/2008, 193.

¹²¹ So bereits Bull, Hans Peter, ‚Irrtümer über die Juristenausbildung‘, *ZRP* 2000, 425 (428); zu den Zahlen der Studienanfänger Statistisches Bundesamt, Nichtmonetäre hochschulstatistische Kennzahlen, Fachserie 11 Reihe 4.3.1, 1980 – 2008, 401 ff.; Rottmann (Fn. 100), V.

¹²² Huber (Fn.2), 190. Zu einer selektiven Eingangsprüfung statt Staatsexamen Kilian (Fn. 6), 215; Alm-Merk, Heidi, ‚Gefangen im System?‘, *RuP* 1998, 65 (66); Bull (Fn. 121), 428; Foerste, Ulrich, ‚Reform des Jurastudiums im Interesse der Rechtspflege‘, *Jura* 1999, 122 (123).

Grundausbildung“ leisten.¹²³ Für *Dauner-Lieb* ist eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung jedenfalls mit 450 Studierenden nicht zu realisieren.¹²⁴ Gerade die Studiengänge, die nur eine überschaubare Zahl an ausgewählten Studierenden betreuen, haben damit die Chance, wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Obwohl das Ende der Wissenschaftlichkeit in der Juristenausbildung gerade angesichts eines dreijährigen Bachelor-Studiums gern behauptet wird, ist dies nicht die zwingende Konsequenz, selbst wenn in einem sechssemestrigen Studium, das gleichzeitig dem Berufsabschluss dienen soll, Abstriche zu machen sind.¹²⁵

In einer Wissensgesellschaft wäre der völlige Verzicht auf Wissenschaftlichkeit im Studium zugunsten von praktischen Elementen ein falscher Ansatz.¹²⁶ Einer „Entwissenschaftlichung“, wie sie durch das Repetitorenwesen der Staatsexamensstudiengänge befördert wird,¹²⁷ ist durch geeignete rechtsdogmatische Kurs- und Modulangebote vorzubeugen.¹²⁸ Sie finden sich in den hier vorgestellten Programmen – auch wenn der Umfang und das Angebot sehr differieren. Neben der inhaltlichen Berücksichtigung vermag auch die Modularisierung zur Wissenschaftlichkeit beizutragen.¹²⁹ *Jeep* weist zu Recht darauf hin, dass bereits studienbegleitende Prüfungsleistungen in Fächern wie Rechtsgeschichte oder Rechtstheorie dazu beitragen, dass das Bachelor-Studium an Wissenschaftlichkeit gewinnt, weil die Hochschulveranstaltungen wieder ernst genommen würden.¹³⁰ Viele Staatsexamenstudierende haben das Studium bislang nur als Zwischenstation zum Staatsexamen gesehen und den Erfolg lediglich am Bestehen der Scheine ausgerichtet, da die Ergebnisse der Hochschulprüfungen im Vergleich zur Staatsexamensnote keine Rolle spielen.¹³¹

Alle Bachelor-Programme bieten Module oder zumindest Kurse an, die der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dienen sollen, was auch mit der Ausbildungsreform von 2002 angestrebt wurde. Hierunter werden Kommunikations- und Präsentationstechniken und/oder Methoden der außergerichtlichen Schlichtungs- und Streitbeilegung (Mediation) verstanden.¹³²

¹²³ Katzenstein (Fn. 6), 711.

¹²⁴ So Barbara Dauner-Lieb, „Während der Podiumsdiskussion bei der internationalen Tagung „Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform“, in: Baldus, Christian; Finkenbauer, Thomas und Ruffner, Thomas (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Mohr Siebeck, Tübingen, 2008), 378.

¹²⁵ Vgl. Merk (Fn. 10), 18; von Wulffen/Schlegel (Fn. 31), 894. Zum historischen Leitbild Bolognas bei der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen und Methoden Keiser (Fn. 9), 358.

¹²⁶ Hierzu Häberle, Peter, *Europäische Rechtskultur* (Suhrkamp, Frankfurt a.M., 1997), 22 ff.; Böttcher (Fn. 9), 11; Voßkuhle (Fn. 9), 342: „Wer die Grundlagenfächer schleift, gräbt sich daher das frische Wasser der Erkenntnis ab, ohne dass jedes Meer zu einem Tümpel wird“; in diese Richtung auch Merk (Fn. 10), 18.

¹²⁷ Vgl. Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Jeep (Fn. 6), 460; Obergefell, Eva Inés, „Der Gang zum Repetitor – Umweg oder Abkürzung auf dem Weg zum Examen?“, *JuS* 2001, 622.

¹²⁸ Näher Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Voßkuhle (Fn. 9), 340 f. Vgl. auch Behrends, Okko, „Vom Sinn der institutionellen Verbindung der drei Grundlagenfächer Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung“, in: Behrends, Okko; von der Pfordten, Dietmar; u.a. (Hrsg.), *Elementa iuris* (Nomos, Baden-Baden, 2009), 1 ff.

¹²⁹ Ablehnend Voßkuhle (Fn. 9), 344.

¹³⁰ Jeep (Fn. 6), 413; ders., (Fn. 54), 14; ders., „Der unnötige Kampf deutscher Juristen“, *Süddeutsche Zeitung* v. 22.2.2006.

¹³¹ Die Universität erschöpft sich in der Versorgung mit den „Scheinen“ zur Examenszulassung, Röper (Fn. 100), 240; ähnlich Obergefell (Fn. 127), 622 f.; zur universitären Examensvorbereitung und privaten Repetitoren auch Lange (Fn. 14), 97.

¹³² Kritisch Kocher, Eva, „Die Berufspraxis in der JuristInnenausbildung – Alternativen in und zur Universität“, *KJ* 2001, 93 (94 ff.).

Wer beim Bachelor-Studium allerdings das Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach nur sechs Semestern in Frage stellt,¹³³ wird auch die dortige Vermittlung berufsnotwendiger Schlüsselkompetenzen kritisch betrachten.

Einer Berufsfeldorientierung entsprechen sicherlich allgemein juristische Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik und Verhandlungsmanagement, auch wenn es den Beruf des „Juristen“ nicht gibt und die Beantwortung der Frage, welches Leitbild der Ausbildung zugrunde zu legen ist, Probleme aufwirft.¹³⁴ Die genannten Qualifikationen sind insbesondere bei Programmen zu begrüßen, die sich als Vorstufe zum Staatsexamen verstehen (Hamburg, Mannheim, Berlin) und die über die internationale Ausrichtung (Hanse Law School und Frankfurt/O) den Zugang über das EuRAG zum Anwaltsmarkt ermöglichen.

Die Umsetzung und effektive Vermittlung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sieht sich einer besonderen Herausforderung ausgesetzt.¹³⁵ In der Praxis haben sich Moot Courts, also simulierte Gerichtsverhandlungen, als hilfreich erwiesen.¹³⁶ Oftmals fehlt ein solch verpflichtender Kurs allerdings im Studienangebot (verpflichtend ist er bei der Hanse Law School vorgesehen).

Wenig überzeugend erscheint es in diesem Zusammenhang, dass Programme, die der Ausbildung zu einem „Sprecherberuf“ dienen, fast ausschließlich Klausuren anbieten (Greifswald) und auch auf eine mündliche Abschlussprüfung verzichten.¹³⁷

IV. Praktische Studienzeit und Interdisziplinarität

Der Bachelor-Abschluss soll berufsqualifizierend sein. Neben den wissenschaftlichen Grundlagen müssen damit auch die für die Berufsqualifizierung notwendige Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikation vermittelt werden.¹³⁸

Eine Phase praktischer Studienzeit zählt auch bei den dreijährigen Bachelor-Programmen überwiegend zum Standard (Ausnahme Osnabrück, Hagen). Die Praktikumsdauer ist unterschiedlich geregelt (vier Wochen in Lüneburg, sechs Wochen in Dresden und 12 Wochen in Greifswald) und muss bei einem vierjährigen Bachelor-Programm nicht unbedingt länger sein, als im Staatsexamensstudiengang (nur ein Monat in Mannheim, allerdings 14 Wochen bei der Hanse Law School).¹³⁹

Die untersuchten Programme sehen neben den juristischen Modulen stets auch interdisziplinäre – zumeist wirtschaftswissenschaftliche – Angebote vor,¹⁴⁰ wobei der Umfang von 2 (Frankfurt/Poznan) bis 54,4 ECTS-Punkten (Mannheim) reicht. Insbesondere bei den dreijährigen Programmen wird eine breite interdisziplinäre

¹³³ So Merk (Fn. 10), 17; dies., ‚Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?‘, *ZRP* 2004, 264 (265); Krings (Fn. 12), 19; vgl. auch VG Hamburg, *AnwBl* 2006, 137.

¹³⁴ Vgl. Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209, Schöbel (Fn. 30), 104; Bull (Fn. 121), 426; Stolleis, Michael, ‚Gesucht: Ein Leitbild der Juristenausbildung‘, *NJW* 2001, 200 (201); Voßkuhle (Fn. 9), 327.

¹³⁵ Gilles/Fischer (Fn. 6), 710; Barton, Stephan, ‚Strafverteidigungsorientierte Ausbildung im Studium‘, *JA* 2001, 164; Hein (Fn. 16), 591 ff.

¹³⁶ Gilles (Fn. 16), 49 ff.; Grunewald, Barbara, ‚Ausbildungsziel Anwalt – Neuerungen im Studium‘, *Anwalt* 2002, 6 f.; Niemöller, Martin, ‚Die Angst des Bürgers vor dem Richter‘, in: Füssel, Hans-Peter und Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.), *FS Ingo Richter* (Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2008), 93 (95).

¹³⁷ In diese Richtung auch Kocher (Fn. 132), 97; kritisch ebenfalls Niemöller, ebenda.

¹³⁸ Voßkuhle (Fn. 9), 343 f. sieht in diesem Nebeneinander aus Wissenschaftlichkeit und Berufsbefähigung das Hauptproblem der ‚Bachelorisierung des juristischen Studiums‘; ähnlich Merk (Fn. 10), 17.

¹³⁹ Nach § 4 Abs. 2 Nds. JAG sind es im Staatsexamen z. B. 12 Wochen.

¹⁴⁰ Zu diesem Befund auch Konzen (Fn. 9), 14.

Ausbildung eine juristische Mindestausbildung erschweren. Die Grundlagenfächer sind die „Verlierer“.¹⁴¹

Eine Spezialisierung im Bachelor-Studium, die über bestimmte Wahlpflichtangebote oder eine Vertiefung im Rahmen der Abschlussarbeit hinausgeht, kann dies verstärken.¹⁴² Sie erfolgt meist im Wirtschaftsrecht (z. B. Osnabrück, Kassel), wo sich die Kombination mit den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen anbietet. Einen ähnlichen Weg beschreitet auch die Universität Hamburg mit den spezialisierten Bachelor-Programmen im Sozial- und Arbeitsrecht bzw. im Versicherungsrecht, die ebenfalls verstärkt auf wirtschaftswissenschaftliche Module zurückgreifen.

Mit dem Berufsziel des „Unternehmensjuristen“ und der Konzentration auf das Zivilrecht will die Universität Mannheim zeigen, dass die Chance eines dreijährigen Bachelor-Programms in der konsequenten Schwerpunktsetzung liegen kann. Dem Vorwurf eines „Schmalspurstudiums“ wird so mit dem Argument der „Spezialisierung“ begegnet, auch wenn sie bei dem genannten Studiengang in erster Linie einer Abschichtung des Staatsexamens dienen wird, so dass sich viele der Absolventen angesichts der Schwerpunktsetzung im Bachelor-Studium eher für den Ergänzungsstudiengang als den aufbauenden Master-Studiengang entscheiden werden.¹⁴³

Grundsätzlich kann bereits die Spezialisierung im Bachelor-Studium Marktchancen eröffnen, denn Nischen für spezialisierte Juristen wird es geben. Da sich die Studierenden solcher Programme in der Regel ausführlich über die Bedingungen und Möglichkeiten informiert und bewusst für das Bachelor-Studium entschieden haben, wird ihre Motivation sehr hoch sein. Trotz der Chancen, die in einer solchen Programmausrichtung liegen, bieten sie allerdings keine Lösung für jährlich 5.000 bis 7.000 LL.B.-Absolventen.¹⁴⁴

Die breite Basis eines Bachelor-Studiums („kleine Generalisten“¹⁴⁵) sollte auch mit Blick auf Mobilitätsinteressen nicht aus dem Blick geraten.¹⁴⁶ Sie kann trotz einer Vielschichtigkeit der Hochschullandschaft die Mobilität der Studierenden in Deutschland erleichtern.¹⁴⁷ Die Erfahrungen zeigen, dass Studierende seltener den Studienort wechseln oder ins Ausland gehen, wenn diese Möglichkeit nicht in den Studienverlauf integriert ist.¹⁴⁸ Eine zu enge Spezialisierung im Bachelor-Studium kann den Wechsel ins Ausland und die Anrechnung von im Ausland erbrachten Kreditpunkten ebenso erschweren, wie die Anschlussmöglichkeiten für Master-Programme im In- und Ausland.¹⁴⁹

Der Bologna-Prozess will die Durchlässigkeit dabei auch in fachlicher Hinsicht ermöglichen.¹⁵⁰ Probleme dürften daher entstehen, wenn sich die juristischen Fakultäten auf

¹⁴¹ So Stolleis (Fn. 134), 201.

¹⁴² Vgl. Schöbel (Fn. 30), 103: „Spezialisierung führt in die Einbahnstraße“.

¹⁴³ Vgl. § 5 d Abs. 2 S. 3 HS 2 DRiG. Zu der „Abschichtungsmöglichkeit“ nach der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Baden-Württemberg Schäfer (Fn. 2), 2488. Kritisch zur Abschichtung von Leistungen wegen der Vernachlässigung fächer- und rechtsgebietsübergreifenden Denkens Schöbel (Fn. 30), 105; für eine studienabschließende Prüfung wegen des „Lernens in Wellen“ auch Katzenstein (Fn. 6), 710.

¹⁴⁴ Vgl. Schöbel (Fn. 30), 103.

¹⁴⁵ Seewald (Fn. 18), 41; Schöbel (Fn. 30), 103. Als „großer Generalist“ ist hiernach der „Volljurist“ zu verstehen.

¹⁴⁶ Noch weitergehend Voßkuhle (Fn. 9), 339, für den der „Spezialist“ als Leitbild ausscheidet.

¹⁴⁷ Zu diesem Problem Kilian (Fn. 6), 215; von Wulffen/Schlegel (Fn. 31), 893. Zu ähnlichen Diskussionen im Staatsexamensstudiengang und einer Durchlässigkeit zwischen den Berufssparten Katzenstein (Fn. 6), 710.

¹⁴⁸ Hierzu Merk (Fn. 133), 265; Kirchgessner, Kilian, ‚Wilhelm Masters Wanderjahre‘, *ZEIT Campus* 5/2007, ders., ‚Europa für alle‘, *Die Zeit*, v. 25.10.2007; Huber (Fn.2), 189; Brodbeck, Nina, ‚Noch ist Bologna nicht verloren‘, *FAZ* v. 27.12.2008.

¹⁴⁹ Zu diesen Möglichkeiten Rottmann (Fn. 100), 32; Lange (Fn. 14), 112 f.

¹⁵⁰ Hierzu Eckardt (Fn. 29), 103.

eine Sonderstellung berufen und sich von anderen Fakultäten, die Bologna implementieren, abgrenzen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Studiengänge wäre dann gefährdet.¹⁵¹

D. Auswirkung auf die Juristenausbildung insgesamt

Mit der Entscheidung „Bologna“ in die Juristenausbildung zu implementieren, stellt sich auch die Frage, wie theoretische und praktische Ausbildung miteinander verzahnt werden.

I. Berufsperspektiven von Bachelor-Absolventen

Während die Berufsperspektiven von Master-Absolventen nach Auffassung der meisten Wirtschaftsverbände denen jetziger Absolventen des Ersten Staatsexamens (Diplom-Juristen) entsprechen dürften,¹⁵² ist die Berufsqualifizierung des „Bachelors“ das „Kernproblem“¹⁵³ des Bologna-Prozesses.

Allgemeine Meinung scheint es zu sein, dass ein dreijähriges Studium, wie es das „Stuttgarter Modell“, das Modell des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft oder das Modell „Müller-Piepenkötter“ vorsehen, die bisherige Ausbildung bis zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht ersetzen kann.¹⁵⁴ Dies erscheint verständlich, wenn man bedenkt, dass sich die Regelstudienzeit schon mit der letzten Juristenausbildungsreform verlängert hat. Auch berechtigt der „Bachelor of Laws“ in keinem EU-Mitgliedstaat zur Ausübung des klassischen juristischen Berufs, der stets eine weitere Prüfung – meist als „Eingangsprüfung“ – voraussetzt.¹⁵⁵ Um die Akzeptanz des Bachelor-Abschlusses also als berufsqualifizierend zu steigern, ist es sinnvoll, diesen erst nach einem vierjährigen Studium zu vergeben.¹⁵⁶

Dass sich viele Hochschulen dennoch für ein dreijähriges Bachelor-Studium und damit kürzere Studienzeiten aussprechen, mag mit der Hoffnung begründet werden, die Akademikerquote statistisch zu erhöhen.¹⁵⁷ Auch ist nicht auszuschließen, dass der Bologna-Prozess teilweise als Instrument genutzt wird, um Zulassungszahlen und Ausbildungskosten in den Griff zu bekommen.¹⁵⁸ Da die Zulassung zu den konsekutiven Master-Programmen nur einem bestimmten Anteil der Bachelor-Absolventen zusteht, würde ein Großteil der Jurastudenten nach den vorgestellten Modellen von den rechtsberatenden Berufen ferngehalten werden, was die Bedeutung nach der Berufsbefähigung der Bachelor-Absolventen nach einem dreijährigen Studium und dem

¹⁵¹ Dauner-Lieb (Fn. 7), 6; ähnlich Krings (Fn. 12), 21.

¹⁵² Vgl. Kilian (Fn. 6), 211; Stephan (Fn. 3), 422.

¹⁵³ Kilian (Fn. 6), 211; ähnlich Schöbel (Fn. 30), 100: „Gretchenfrage“.

¹⁵⁴ Vgl. nur Seewald (Fn. 18), 15; Merk (Fn. 10), 17; Konzen (Fn. 9), 16. Dies überrascht nicht, da die bisherige Entwicklung zeigt, dass ungeachtet der wachsenden Komplexität bereits der Pflichtfächer ständig neue prüfungsrelevante Rechtsgebiete hinzugetreten sind, wobei die bisherigen Bemühungen um Stoffbegrenzung kaum erfolgreich waren, so Gilles/Fischer (Fn. 6), 711 Fn. 41; Böckenförde (Fn. 6), 320 f.

¹⁵⁵ So Dauner-Lieb (Fn. 7), 7 m.w.N.

¹⁵⁶ Ebenso Dauner-Lieb (Fn. 7), 8 f.

¹⁵⁷ In den Niederlanden hat man sich aus wirtschaftlichen Gründen dafür entschieden, dass Bachelor-Programme drei Jahre und Master-Programme ein Jahr dauern. Allein forschungsorientierte Master-Programme sind auf zwei Jahre angelegt. Schneider (Fn. 12), 166. Kritisch Winkel (Fn. 101), 218 f.; Huber (Fn. 2), 189.

¹⁵⁸ Stephan (Fn. 3), 421. Zur Senkung der Ausbildungskosten im Justizhaushalt Dauner-Lieb (Fn. 7), 6; ähnlich Jeep (Fn. 6), 413. Vgl. auch Engelmann (Fn. 53), 61 und Kilian (Fn. 6), 214. Zum Kostenargument vorheriger Reformdiskussionen Schneider (Fn. 12), 163.

Bedarf des Arbeitsmarktes gerade angesichts der „Output-Orientierung“ bei Bachelor- und Master-Studiengängen aufwirft.¹⁵⁹

Für den Wissenschaftsrat sind es gerade die Einschränkungen des Rechtsberatungsgesetzes, die die Suche nach ausreichenden Betätigungsfeldern für Bachelor-Absolventen erschweren.¹⁶⁰ Dies wird in gleichem Maße allerdings auch für Diplomjuristen zu gelten haben.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es die meisten Studierenden, die die erste Staatsprüfung absolviert haben – schon wegen der Examensnote – in den Vorbereitungsdienst drängt. Es wird die Qualifikation des Volljuristen angestrebt, obwohl eine Nachfrage in den reglementierten Berufen nur bedingt besteht und eine volljuristische Ausbildung in der Wirtschaft, in Verbänden und anderen Organisationen größtenteils nicht benötigt wird.¹⁶¹ Bezeichnend hierfür ist die im Vergleich eher niedrige intrinsische Motivation der Studienanfänger im Staatsexamensstudiengang. Interessen- und neigungsgeleitete Motive sind nur für jeden dritten Studienanfänger ausschlaggebend, während die meisten ihre Studienwahl vielmehr auf bestimmte Erwartungen an das spätere Berufsleben stützen: vielfältige berufliche Möglichkeiten (81 Prozent), selbständig arbeiten können (68 Prozent), sichere Berufsposition (76 Prozent), gute Verdienstmöglichkeiten (81 Prozent) und hoher beruflicher Status (78 Prozent) geben hier den Ausschlag zur Studienfachwahl.¹⁶² Dieses Ergebnis überrascht insoweit, als gleichzeitig nur 43 Prozent der Studienanfänger von günstigen beruflichen Perspektiven ausgehen.¹⁶³

Die Behauptung, dass es für Bachelor-Absolventen und Diplomjuristen praktisch keinen Arbeitsmarkt gibt,¹⁶⁴ ist höchstens vor dem Hintergrund zu verstehen, dass sie – selbst wenn die Stellenbeschreibung sich ausdrücklich an Absolventen mit dem Abschluss LL.B. oder Diplom-Jurist richtet – gegenüber sich ebenfalls „unter Wert“ verkaufenden Volljuristen unterliegen.¹⁶⁵ Gerade mit Blick auf das Alter der Bewerber, bestimmte Fachkenntnisse und Fremdsprachenkompetenzen lässt sich zunehmend feststellen, dass Großunternehmen, Reedereien, Versicherungen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften ein großes Interesse an jungen Wirtschaftsjuristen mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss haben.¹⁶⁶ Die Erfahrungen der Hanse Law School belegen dies. Es besteht ein Interesse an jungen Absolventen, die im Vergleich zu Volljuristen günstiger eingruppiert werden und nach ersten Berufserfahrungen durch geeignete Master-Programme („Tax and Finance“) eine Weiterqualifizierung über den Arbeitgeber erfahren.

¹⁵⁹ Stephan (Fn. 3), 421. Vgl. aber Kötz (Fn. 109), 399, für den der Erwerb eines LL.M.-Grades für die Zulassung zu einem der Vorbereitungsdienste nicht erforderlich sein soll. Zum Wechsel von der „Input-“ zur „Output-Orientierung“ Eckardt (Fn. 29), 51; kritisch Fach (Fn. 5).

¹⁶⁰ Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse v. 15.11.2002; zu den Problemen einer Rechtsberatung durch Bachelor-Absolventen ohne praktische Erfahrung vgl. Krings (Fn. 12), 20.

¹⁶¹ Vgl. Alm-Merk (Fn. 122), 66; Gilles/Fischer (Fn. 6), 709; Seewald (Fn. 18), 42.

¹⁶² Vgl. Heine/Willich; u.a. (Fn. 120), 152.

¹⁶³ Heine/Willich; u.a. (Fn. 120), 157.

¹⁶⁴ Katzenstein (Fn. 6), 712.

¹⁶⁵ Vgl. auch Jeep (Fn. 6), 417. Bei einer Suchanfrage auf den Seiten der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de) lassen sich z. B. folgende Angebote für Diplom- oder Bachelor-Juristen finden: Jurist Verkehrsrecht/Allgemeines Haftungsrecht; Wirtschaftsjuristin/Wirtschaftsjurist; Sachbearbeiter/in – Compliance & Risk Management; Sachbearbeiter/in Ausländeramt; Mitarbeiter Vertriebsrecht (m/w); Teamleiter Mahnwesen (m/w); Wirtschaftsjurist/in Insolvenzrecht.

¹⁶⁶ So auch der Befund von Rottmann (Fn. 100), 8 ff.

Dass der Weg zum Staatsexamen auch mit dem Bachelor-Studium nicht verschlossen ist, zeigen die Studienkonzepte in Mannheim, Osnabrück und Hamburg.¹⁶⁷ Das Modell in Mannheim zeigt, wie das universitäre Bachelor-Studium mit der staatlichen Abschlussprüfung dank Schwerpunktbereichsprüfung und der Möglichkeit einer Abschtung von Prüfungsleistungen verzahnt werden kann. Dem „Y-Modell“ folgend, bietet das Mannheimer-Modell im Unterschied zu Dresden, Osnabrück und Hamburg nach dem Bachelor-Abschluss die Wahl zwischen aufbauendem LL.M.-Studiengang und Staatsexamensvorbereitung.

Die European Law School (Berlin/Paris/London) bietet zwar juristische Master-Abschlüsse an, dies aber nur als im Ausland erworbene Qualifikation, so dass sich dieses Konzept nicht vom Leitbild des deutschen Einheitsjuristen löst, das Studium aber um internationale Komponenten und Abschlüsse bereichert. Die Studienstruktur zeigt das Dilemma der Implementierung Bolognas in die deutsche Juristenausbildung: Der „Bachelor of Laws“ wird zur Vorbereitung auf das Staatsexamen und die Pflichtfachprüfung geopfert, die international anerkannten Master-Abschlüsse werden nur in Frankreich und England erworben. Dem Mannheimer Konzept nicht unähnlich, wird bei der European Law School allerdings im „Master-Studium“, d.h. in London und Paris, der Schwerpunkt für die Staatsexamensprüfung gelegt.

Auch in Dresden wirbt man damit, dass nach drei Jahren „Law in Context“ und einem ein bis zwei Jahren dauerndem zusätzlichen Studium die Erste Juristische Prüfung abgelegt werden kann.¹⁶⁸ Diese Möglichkeit steht auch Absolventen anderer Bachelor-Studiengänge offen und ist nicht auf die genannten Standorte beschränkt. Letztlich wird die Entscheidung eines Bachelor-Absolventen bei der Wahl eines ergänzenden Staatsexamensstudiengangs davon abhängen, welche Universität welche Scheine des Bachelor-Studiums anerkennt.¹⁶⁹

Die Kombination von LL.B. und juristischen Staatsexamen entspricht dabei dem „4+1 Modell“ von Jeep und Dauner-Lieb, wobei kritisiert wird, dass der gleiche Stoff zum Gegenstand zweier Prüfungen gemacht wird.¹⁷⁰

Die Hanse Law School in Oldenburg, Bremen und Groningen und das Angebot der Universitäten Frankfurt/Oder und Poznan zeigen wie international vergleichbare Abschlüsse im Rahmen integrierter europäischer Studienmodelle erreicht werden können.¹⁷¹ Sie lösen sich stärker von der Fokussierung auf das nationale Recht, um die Europäisierung des Beschäftigungsmarktes auf die Ausbildung vorzuverlagern.¹⁷²

Die Kooperation mit den ausländischen Partnerhochschulen und die Möglichkeit die Zugangsberechtigung zur ausländischen Anwaltsausbildung zu erwerben, führen allerdings dazu, dass der Zugang zu den Master-Programmen von einem Auswahlverfahren und/oder Fremdsprachen- und Fachkenntnissen abhängig gemacht wird.

¹⁶⁷ Schäfer (Fn. 2), 2487.

¹⁶⁸ Vgl. Müller, Reinhard, *FAZ* v. 4.12.2008.

¹⁶⁹ Universitäten, die auf die „kleinen Scheine“ verzichten und nur die „großen Scheine“ als Studienleistung verlangen, sind insoweit im Vorteil, vgl. Lange (Fn. 14), 40 ff.

¹⁷⁰ So Kötz (Fn. 109), 397.

¹⁷¹ Vgl. www.europaeische-juristenausbildung.de/integriertestudienmodelletext.htm.

¹⁷² Röper, (Fn. 100), 241; Rott (Fn. 100), 290; Schneider (Fn. 12), 173; vgl. auch Voßkuhle (Fn. 9), 336; Braum (Fn. 36), 270 ff.

II. Einheitsjurist vs Europäischer Jurist

Die deutsche Juristenausbildung existiert in der Grundkonzeption seit mehr als 100 Jahren. Der Einheitsjurist steht dabei in unmittelbarem Zusammenhang mit der Genese des Nationalstaates, denn er ist das Produkt des preußischen Beamtenstaates.¹⁷³ Im 18. Jahrhundert ging es darum, für das heterogene Gebilde Preußens ein möglichst homogenes Heer qualifizierter und ergebener Justiz- und Verwaltungsbeamter heranzuziehen.¹⁷⁴ Mit dem Entstehen des modernen Verwaltungsstaates wurde auch die Justizausbildung zur Staatsausbildung, denn die Zahl der Ausbildungsplätze entsprach dem erforderlichen Bedarf.¹⁷⁵

Diese starke Justizorientierung ist im europa- und weltweiten Vergleich einmalig.¹⁷⁶ Dass die Orientierung am „preußischen Einheitsjuristen“ der heutigen Situation nicht mehr entspricht, dürfte dabei unbestritten sein.¹⁷⁷ Wenn heute jährlich von 10.000 Absolventen des zweiten Staatsexamens nur vier Prozent in die Justiz gehen, wird der Reformbedarf deutlich.¹⁷⁸ Die Juristenausbildung bleibt dennoch auf die Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) ausgelegt.

Der Bologna-Reform ist demgegenüber der Gedanke einer möglichst staatsfernen Hochschulausbildung eines „schlanken Staates“ immanent.¹⁷⁹ Warum es erst die gemeinsame Sozialisation des Einheitsjuristen allen Juristen ermöglichen soll „auf einer Augenhöhe“ miteinander zu verkehren, ist nicht nachvollziehbar.¹⁸⁰ Selbst wenn die „gemeinsame Sozialisation“ erforderlich sein sollte, bleibt offen, warum dies nicht über ein Bachelor-Studium als Grundstock der typischen Juristenausbildung erreicht werden könnte. Die Behauptung, für die verschiedenen juristischen Berufe sei eine einheitliche Qualifikation erforderlich, ist empirisch nicht überprüft.¹⁸¹

Das Staatsexamen soll durch die Anonymität der Prüfung eine gleichbleibende, unbestechliche und aussagekräftige Leistungsbewertung sein, die eine Noteninflation wie in anderen Disziplinen und eine Entwertung der Universitätsabschlüsse verhindert.¹⁸² Dabei lassen sich bereits Unterschiede feststellen, wenn eine unterschiedliche Anzahl an Klausuren und die Möglichkeit, in einigen Bundesländern eine Hausarbeit zu schreiben das Bild relativieren. Im „Nord-Süd-Gefälle“ wird ein „befriedigend“ im bayerischen Examen in Süddeutschland oftmals anders – nämlich besser – bewertet, als dieselbe Note eines norddeutschen Examens.¹⁸³

¹⁷³ Ausführlich Braum (Fn. 36), 268.

¹⁷⁴ Braum (Fn. 36), 268; Hattenhauer, Christian, ‚Einheit des Juristenstandes und Einheit der Rechtsordnung‘, *ZRP* 1997, 234 (237); Hassemer/Kübler (Fn. 3), 16. Ausführlich Krause (Fn. 11), 94 ff.

¹⁷⁵ Vgl. Ranieri, Filippo, ‚Juristenausbildung und Richterbild in der europäischen Union‘, *DRiZ* 1998, 285 (287); Hattenhauer (Fn. 9), Krause (Fn. 11), 94 ff.

¹⁷⁶ Flessner (Fn. 17), 689; Ranieri, Filippo, ‚Juristen für Europa: wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung‘, *JZ* 1998, 831 (833).

¹⁷⁷ Vgl. nur Stephan (Fn. 3), 421; Goll, Ulrich, ‚Bachelor und Master statt Staatsexamen und Referendariat‘, *BB* 2007, 1; Bull (Fn. 121), 426.

¹⁷⁸ Kilger (Fn. 6), 3.

¹⁷⁹ So Schrader/Katzenstein (Fn. 36), 553.

¹⁸⁰ So Huber (Fn. 2), 190.

¹⁸¹ Vgl. Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209.

¹⁸² Goll (Fn. 48), 190.

¹⁸³ Z. B. Schleswig-Holstein: 1 Hausarbeit, 3 Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung; Berlin: 9 Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung; Sachsen-Anhalt: 7 Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfung; im Jahr 2006 haben in Schleswig-Holstein 74 % bestanden in Sachsen-Anhalt 45 %, vgl. www.bmj.bund.de/files/-/2457/Ausbildungsstatistik_2006.pdf. Zu Unterschieden beim Pflichtfachstoff vgl. auch Lange (Fn. 14), 61.

Mit der Schwerpunktbereichsprüfung als universitärem Teil des Staatsexamens, der durchschnittlich besser ausfällt als der staatliche Teil, sind „Mitleids- oder Kuschelnoten“ dem Staatsexamen schon jetzt nicht fremd, weshalb sich auch Berufsverbände für individuelle Eignungskontrollen bei Absolventen beider Staatsprüfungen aussprechen.¹⁸⁴

In der Diskussion um das Staatsexamen als „Qualitätsmerkmal“ und in der Angst vor „Billignoten“ wird oft übersehen, dass eine Qualitätssicherung der Bachelor- und Master-Studiengänge im Rahmen des Akkreditierungssystems der Hochschulen erfolgt.¹⁸⁵ Die Rückbindung an die KMK ist hierbei sichtbarer Ausdruck fortbestehenden, staatlichen Einflusses. Der damit gestiegene Verwaltungs- und Kostenaufwand der Hochschulen ist allerdings nicht unproblematisch. Ebenso beachtet werden muss die Tatsache, dass mit studienbegleitenden Prüfungen auch ein hoher Aufwand in personeller und organisatorischer Hinsicht verbunden ist.¹⁸⁶ Die Hochschulen müssen die Umstellung durch arbeits- und konfliktintensive Überarbeitung der Ausbildungsinhalte und -formate gewährleisten.¹⁸⁷

Die Behauptung, dass die juristischen Fachbereiche nicht in der Lage seien, Prüfungen von der Qualität der Ersten Juristischen Staatsprüfung abzunehmen, verkennt schließlich den Unterschied zwischen Abschluss- und studienbegleitenden Prüfungen. Wenn jede Prüfung entsprechend ihrer Leistungspunktbewertung für die Abschlussnote entscheidend ist, relativieren sich einzelne Gefälligkeitsnoten. Studienbegleitende Prüfungen eröffnen zudem die Chance einer leistungs- und begabungsorientierten Auslese zur Vermeidung der hohen Durchfallquoten im ersten Staatsexamen und können das Leistungsspektrum kontinuierlicher abbilden, als die Staatsprüfung innerhalb einiger Tage.¹⁸⁸

Das Bologna-Modell wird dabei sicher nicht in gleicher Weise die Einheitlichkeit der Examina und Examensergebnisse gewährleisten, aber vielleicht liegt in einer stärkeren Betonung der Studien- und Prüfungsinhalte auch die Chance, die die Individualität der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche betont und dem Anspruch an ein „lebenslanges Lernen“ eher entspricht als eine zentrale Abschlussprüfung und das Anhäufen von Stofffülle.¹⁸⁹

Im europäischen Vergleich ist nicht nur die einheitliche Ausbildung für alle relevanten juristischen Berufe in Deutschland hervorzuheben, sondern auch die staatliche Prüfung am Ende der Hochschulausbildung.¹⁹⁰ Staatsprüfungen im juristischen Studium als Universitätsabschluss – und zugleich Laufbahneingangsprüfung gibt es allein in Deutschland.¹⁹¹ Dieses System behindert die Entwicklung eines europäischen Rechtsstudiums, sowohl für inländische Studierende, die einen Abschluss in Deutschland anstreben, als auch für ausländische Studierende, die nur zeitweise in Deutschland studieren wollen.

¹⁸⁴ Vgl. Foerste (Fn. 122), 123; hierzu auch Kilian (Fn. 6), 215. In der Praxis wird die Note des Schwerpunktbereichs daher oft unberücksichtigt gelassen.

¹⁸⁵ Vgl. 6 Abs. 2 S. 2 NHG; vgl. Kilian (Fn. 6), 215; Dauner-Lieb (Fn. 7), 7 und Merk (Fn. 133), 265 sehen diese Qualitätskontrolle dem Staatsexamen gegenüber als unterlegen an. Zu den rechtlichen und tatsächlichen Problemen Pautsch, Arne, „Rechtsfragen der Akkreditierung“, *Wissenschaftsrecht* 38 (2005), 200 (217) m.w.N.

¹⁸⁶ Vgl. Heckmann, Dirk und Vogler, Bernd, „Bewertungsgrundsätze für die „studienbegleitende Zwischenprüfung“, *JZ* 1998, 637 (638).

¹⁸⁷ Hansalek, Erik, *NVwZ* 2007, 909 (910).

¹⁸⁸ Im Jahr 2006 lag diese im 1. Staatsexamen im bundesweiten Durchschnitt bei 29 %, vgl. www.bmj.bund.de/files/-/2457/Ausbildungsstatistik_2006.pdf.

¹⁸⁹ Hierzu auch Kilian (Fn. 6), 216.

¹⁹⁰ Flessner (Fn. 17), 690; Hassemer; Kübler (Fn. 3), 39; Schneider (Fn. 12), 163.

¹⁹¹ Ausnahme Südkorea, vgl. Stephan (Fn. 3), 421.

Die Europäischen Gemeinschaften haben im Zuge der Liberalisierung der Grundfreiheiten des Binnenmarktes den Dienstleistungsverkehr und den Anwaltsberuf europäisiert. Der Zugang zum Anwaltsberuf ergibt sich hiernach durch einen im europäischen Ausland erworbenen Abschluss und einer besonderen Aufnahmeprüfung im neuen „Aufnahmestaat“.¹⁹² So kann bei der Hanse Law School oder dem Konzept der Universitäten Frankfurt/O. und Poznan nach der Anwaltsausbildung in den Niederlanden oder Polen auch die Zulassung in Deutschland über das Europäische Niederlassungsrecht (vgl. §§ 13 ff. EuRAG) beantragt werden. Daneben ist die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst über eine sog. „Gleichwertigkeitsprüfung“ mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss (§ 112 a DRiG) möglich.¹⁹³ Ohne Aufnahmeprüfung, die sich am Einzelfall orientiert, ist die uneingeschränkte Zulassung schließlich möglich, wenn die ursprüngliche Berufsbezeichnung weitergeführt wird und der Anwaltsberuf drei Jahre im „Aufnahmestaat“ ausgeübt wird.¹⁹⁴

Bereits das Bachelor-Studium kann dabei dank des europaweit vergleichbaren Studienaufbaus die Möglichkeit, das ausländische Recht in einem europäischen Land in eigener Anschauung zu erlernen und zu verstehen erleichtern.¹⁹⁵ Flessner unterstreicht die Bedeutung, dass zukünftige Juristen sowohl das Recht ihres Hauptwirkungslandes nach den dortigen Berufsmaßstäben beherrschen müssen, als auch die Fähigkeit besitzen sollten, sich schnell im Recht eines anderen europäischen Landes zurechtzufinden. Die Rechtswissenschaft muss deshalb auch Fragestellungen und Material unter einem europäischen Blickwinkel wählen.¹⁹⁶ Die Hanse Law School hat hiermit gute Erfahrungen gemacht.¹⁹⁷

Nicht gefolgt werden kann jedenfalls der Behauptung, die Erlangung eines „Jura-Bachelors“ in Deutschland würde die Chancen auf dem spanischen Arbeitsmarkt nicht erhöhen.¹⁹⁸ Diese Betrachtung lässt die Studienstruktur, Inhalte und Schwerpunkte unberücksichtigt. Die Erfahrung mit den ersten Abschlussjahrgängen der Hanse Law School zeigt, dass Bachelor-Absolventen mit den geeigneten Studieninhalten ihre Chancen auf ausländischen Märkten erhöhen. Dies gilt umso mehr – aber nicht nur – wenn sie bereits während des Studiums in dem jeweiligen Land erste Erfahrungen sammeln konnten. Nicht übersehen werden sollte dabei auch, dass der Bachelor-Abschluss, der mit seinen Studienschwerpunkten auch für internationale Master-Programme im Ausland qualifiziert

¹⁹² So Braum (Fn. 36), 270; Schneider (Fn. 12), 168 und 172; missverständlich insoweit Alm-Merk (Fn. 122), 68; zu geringeren Zugangsstandards zu Rechtsdienstleistungsberufen im Ausland Stephan (Fn. 3), 422.

¹⁹³ Hierzu Kilian (Fn. 6), 216; Tiesel, Guido und Tournay, Silke, ‚Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mit einem europäischen juristischen Universitätsabschluss‘, *DÖV* 2008, 235 ff.; Deja, Michael und Ziern, Michael, ‚Zugang zum deutschen Rechtsreferendariat für Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen‘, *ZBR* 2006, 248 ff.; Peter, Alexander, ‚Zulassungswiderruf bei europäischen Rechtsanwälten und die Zusammenarbeit der europäischen Rechtsanwaltskammern‘, *ZAP* Fach 23, 763 ff.; Klein, Andreas, ‚Würdigung des EuRAG – Bahnbrechende Liberalisierung‘, *ANWALT* 2003, Nr. 12, 10 ff.; Stephan (Fn. 3), 421; Braum (Fn. 36), 268; Reich/Vanistendael (Fn. 3), 268 ff.

¹⁹⁴ Braum (Fn. 36), 270.

¹⁹⁵ Engelmann (Fn. 53), 61.

¹⁹⁶ Flessner (Fn 17), 691.

¹⁹⁷ Röper (Fn. 100), 241; Rott (Fn. 100), 289 ff.; vgl. auch Kilian, Matthias, ‚Freizügigkeit für Rechtsanwälte in der EU‘, *JA* 2000, 429 ff.; Rottmann (Fn. 100), 23; Lemor, Florian, ‚Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf ausgewählte reglementierte Berufe‘, *EuZW* 2007, 135.

¹⁹⁸ So aber Krings (Fn. 12), 20. Vgl. auch Merk (Fn. 10), 19: „Das ohmsche Gesetz gilt überall. Das Bürgerliche Gesetzbuch nicht.“

(Sprache, Rechtsvergleich, Europarecht), bereits ein erster Schritt ist, um die Chancen für einen anschließenden erfolgreichen Berufseinstieg im Ausland zu erhöhen.

Es gehört bereits zum Alltag und wird von den Absolventen berichtet, dass niederländische oder englische Anwälte mit deutschen Kollegen einen Versicherungsfall oder einen Betriebsübernahme klären. Dies setzt aber Grundkenntnisse über die wichtigsten Rechtsordnungen Europas voraus.¹⁹⁹ Die Chance für Absolventen mit besonderen Kenntnissen wird in der Niederlassung im Grenzgebiet oder in der Mitarbeit in einer (internationalen) Großkanzlei liegen. Auch sie kann allerdings nur eine Nischenlösung bieten: Zum 1. Januar 2008 waren im gesamten Bundesgebiet 297 Rechtsanwälte nach den Bestimmungen des EuRAG niedergelassen; zum 1. Januar 2010 hat sich die Zahl auf 351 erhöht. 122 ausländische Bewerber bzw. deutsche Bewerber mit ausländischem Diplom haben zu diesem Zeitpunkt die Zulassung als Rechtsanwalt durch eine Eignungsprüfung erhalten. Angesichts von 2.874 neuzugelassenen und insgesamt 153.251 zugelassenen Anwälten ist diese Zahl aber fast zu vernachlässigen.²⁰⁰

E. Fazit

Es fällt auf, dass es sich bei vielen Programmen, die den „Bachelor“ oder „Master“ im Namen tragen, nur um „alten Wein in undichten Schläuchen“ handelt. Die Bologna-Vorgaben werden nur halbherzig oder gar nicht umgesetzt und bleiben zum Teil sogar hinter dem bereits mit der letzten Ausbildungsreform Erreichten zurück. Insoweit ist man fast versucht zu fragen, was die Aufregung hinsichtlich der neuen Studiengänge angesichts der bloßen „Umetikettierung“ bringt. Allerdings wird damit die Chance vertan, die sich aus dem Bologna-Prozess ergibt. Der letzte Reformschritt war notwendig, aber noch nicht ausreichend.²⁰¹ Denn auch er unterscheidet sich letztlich nicht von vorangegangenen Bestrebungen um eine Verbesserung der Ausbildung, da „nur“ eine systemimmanente Reform der Staatsexamensausbildung vorgesehen ist, die sich nicht vom Ziel einer für alle einheitlichen Juristenausbildung und der Fixierung auf die Staatsprüfung befreit.²⁰²

Einige der bereits bestehenden konsekutiven Bachelor- und Master-Programme zeigen dabei deutlich, dass die Vorgaben der Bologna-Erklärung für eine moderne Juristenausbildung kreativ und zukunftsweisend umgesetzt wurden. Dabei müssen bei einem vierjährigen Bachelor-Programm weder der wissenschaftliche Ansatz eines grundständigen juristischen Studiums noch eine der Berufsqualifikation dienende Spezialisierung geopfert werden. Der Gewinn liegt vielmehr in der Internationalisierung durch vergleichbare Abschlüsse, europäische Inhalte und integrierte Auslandsaufenthalte. Der Einsatz, der in der Auswahl und Betreuung der Studierenden, der Konzeption geeigneter Lehrangebote und Prüfungen und der Koordination des Studienangebots zum Ausdruck kommt, ist nicht zu vernachlässigen und bedarf der genauen Prüfung. Er lohnt sich aber angesichts einer Bereicherung der Ausbildungsangebote, da inhaltlich differierende Studiengänge im Gegensatz zu einer bundeseinheitlichen Ausbildung für

¹⁹⁹ Ebenso Pick, Eckart, „25 Jahre Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hannover – Die Juristenausbildung im Spiegel der Zeit“, *RuP* 2000, 12 (14).

²⁰⁰ Zu den Statistiken http://www.brak.de/seiten/08_02.php; Huff, Martin, „Der „europäische Rechtsanwalt“ ist eine seltene europäische Erscheinung“, *Anwaltsrevue* 2002, 12 (14).

²⁰¹ Seewald (Fn. 18), 25 ff.; Goll (Fn. 177), 1. Strenger/Kilger (Fn. 6), 2, der von einer „Scheinreform“ spricht.

²⁰² So bereits zu früheren Reformüberlegungen Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209; Alm-Merk (Fn. 122), 70. Vgl. auch Seewald (Fn. 18), 23 ff. Anders Kramer (Fn. 20), 1013.

einen stärkeren Wettbewerb sorgen.²⁰³ Für Vielfalt sorgt auch die Öffnung des Marktes für im Ausland ausgebildete Juristen.²⁰⁴

Eine Blockade des Bologna-Prozesses durch ein uneingeschränktes Festhalten am Modell des Einheitsjuristen ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht länger haltbar. Der Arbeitsmarkt für juristische Absolventen erfordert die Möglichkeit einer breiteren Ausfächerung juristischer Abschlüsse mit einer stärkeren Ausrichtung auf Europa und die europäischen Partnerländer. Hierzu fehlt es beim traditionellen Modell der juristischen Ausbildung an der notwendigen Kompatibilität mit anderen europäischen Ausbildungsmodellen und an der Flexibilität für die Aufnahme von Inhalten anderer europäischer Rechtssysteme in anderen europäischen Sprachen.

Es ist daher an der Zeit, dass legislative Schritte zur Öffnung der juristischen Ausbildung eingeleitet werden, die das Monopol des Einheitsjuristen für die juristischen Berufe enttabuisieren. Ein gesellschaftlicher Wandel verlangt auch nach Anpassungen der Juristenausbildung und ausdifferenzierten Ausbildungsgängen, denn es sind die Veränderungen, auf die das Rechtssystem reagiert.²⁰⁵ Angesichts der Pluralität der Lebensverhältnisse und der Ausdifferenzierung der Berufsfelder ist ein hinreichender Sinn der Einheitlichkeit der Ausbildung fraglich.²⁰⁶ Die Sonderrolle Deutschlands in der juristischen Ausbildung kann angesichts der voranschreitenden Europäisierung ökonomischer, gesellschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge nicht ein für alle Mal zementiert bleiben.

²⁰³ So auch Seewald (Fn. 18), 13 f.

²⁰⁴ Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 214.

²⁰⁵ Voßkuhle (Fn. 9), 328; Stolleis (Fn. 134), 200.

²⁰⁶ So bereits Hoffmann-Riem/Willand (Fn. 118), 209. Zur Ausdifferenzierung des Rechts auch Gilles/Fischer (Fn. 6), 707; Böckenförde (Fn. 6), 317; Schlüchter/Krüger (Fn. 7), 2 f.